



MWST-Branchen-Info 14

Finanzbereich

Zweiter Entwurf vom 01.11.2011 vor Übersetzung, **nach** der
Vernehmlassung durch das Konsultativgremium und **nach** dem Entscheid
durch die Hauptabteilungsleitung MWST

Zweiter Entwurf
vom
01. November 2011

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BankV	Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EUR	Euro
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.0)
HTÜ	Haager Übereinkommen über das auf Trust anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (SR 291)
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)
KGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
KKV	Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.311)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SICAF	Investmentgesellschaft mit festem Kapital
SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV und ist - unter Berücksichtigung der Regelungen der MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen - **ab dem 1. Januar 2010** gültig. Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem alten MWSTG vom 2. September 1999 erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge, die ab Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009 erfolgen. Demgegenüber sind die seinerzeit gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009 zugetragen haben. Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST-Abrechnungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Diese MWST-Branchen-Info behandelt insbesondere branchenspezifische Schwerpunkte. Sie richtet sich an Leistungserbringer wie Banken, Vermögensverwalter, Finanzgesellschaften, Effekthändler, Kollektive Kapitalanlagen usw. und deren möglichen Leistungen, die u.a. in Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG aufgeführt sind.

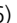
Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) per 1. Januar 2011 wird eine einheitliche Identifikation der Unternehmen eingeführt. Damit übernimmt die UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) mit einem Zusatz die Funktion der bisherigen Mehrwertsteuernummer (in dieser Publikation als MWST-Nr. bezeichnet). Die Basis der neuen Darstellung besteht aus der UID, *CHE-123.456.789*, und wird mit dem Zusatz *MWST* ergänzt. Somit lautet sie: *CHE-123.456.789 MWST*.

Um die Anpassungskosten in den Unternehmen zu minimieren, darf die bisherige 6-stellige MWST-Nr. in gleicher Weise wie die oben dargestellte neue MWST-Nr. während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 verwendet werden. Bei Anwendung der neuen MWST-Nr. nimmt die bisherige MWST-Nr. seit dem 1. Januar 2011 die Stelle der Referenznummer zur MWST-Nr. ein (Ref.-Nr. ☞ z.B. auf der MWST-Abrechnung).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Allgemeine Grundsätze	7
2.1	Entgelte aus Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen	7
2.1.1	Allgemeines	7
2.1.2	Mehrheit von Leistungen	7
2.1.3	Ort der Dienstleistung	9
2.1.3.1	Empfängerort	9
2.1.3.2	Erbringerort	10
2.1.3.3	Tätigkeitsort	10
2.1.3.4	Ort der zurückgelegten Strecke	10
2.1.3.5	Ort der gelegenen Sache	10
2.1.3.6	Bestimmungsort	11
2.1.4	Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen	11
2.1.4.1	Allgemeines	11
2.1.4.2	Im Inland erbrachte, von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen	12
2.1.4.3	Im Ausland erbrachte, von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen	13
2.1.5	Steuerbare Dienstleistungen	13
2.1.5.1	Im Inland erbrachte, steuerbare Dienstleistungen	13
2.1.5.2	Im Ausland erbrachte, nicht der Steuer unterliegende Dienstleistungen	13
2.1.6	Im Inland erbrachte, steuerbare Lieferungen von Gegenständen	14
2.1.7	Von der Steuer befreite Leistungen	14
2.1.7.1	Von der Steuer befreite Leistungen gemäss Artikel 23 MWSTG	14
2.1.7.2	Von der Steuer befreite Umsätze/Leistungen gemäss Artikel 44 MWSTV	15
2.2	Bezugsteuer	15
2.3	Vorsteuerabzug	16
2.4	Nutzungsänderungen	17
2.5	Leistungen an das Personal und an eng verbundene Personen	17
2.6	Auskunftspflicht	17
2.7	Mithaftung	17
3	Annäherungsweise Ermittlung	18
3.1	Allgemeines	18
3.2	Branchenspezifische Vorsteuerpauschale für Banken	18
3.3	Saldosteuersätze für im Finanzbereich tätige Institutionen	18
3.4	Andere Vereinfachungen	19
4	Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege	19
4.1	Allgemeines	19
4.2	Umsatzseite	19
4.3	Vorsteuerseite	20
4.4	Bezugsteuer	20
4.5	Korrekturen von Mängeln in der Abrechnung	20
5	Besonderheiten	21
5.1	Allgemeines	21
5.2	Kollektive Kapitalanlagen	21
5.2.1	Grundsätzliches	21
5.2.1.1	Voraussetzungen für die Ausnahme von der Steuer nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG	21
5.2.1.2	Formen der kollektiven Kapitalanlage	21
5.2.1.3	Leistungserbringer beziehungsweise Beauftragter	23
5.2.1.4	Verwaltungsaufgaben	23
5.2.1.5	Vertrieb	25
5.2.2	Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen	26
5.2.2.1	Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	26
5.2.2.2	Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	27
5.2.2.3	Verwaltung von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	27
5.2.2.4	Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	27

5.2.3	Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen	28
5.2.3.1	Vertrieb von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	28
5.2.3.2	Vertrieb von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	28
5.2.3.3	Vertrieb von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	29
5.2.3.4	Vertrieb von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	29
5.2.4	Schematische Übersicht zur steuerlichen Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen (exkl. SICAF;  Ziff. 5.2.6)	29
5.2.5	Rückvergütungen an qualifizierte Anleger	30
5.2.6	Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF).....	30
5.2.7	Interne Sondervermögen	30
5.3	Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	30
5.3.1	Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.....	30
5.3.2	Bankdienstleistungen an diese Stiftungen	31
5.3.3	Vertrieb von Anteilen und Abschluss von Vorsorgeverträgen.....	31
5.4	Ausländische Domizilgesellschaften	31
5.5	Dienstleistungspakete	31
5.5.1	Grundsatz	31
5.5.1.1	Separate Fakturierung der einzelnen erbrachten Leistungen.....	31
5.5.1.2	Pauschale Fakturierung der erbrachten Leistungen.....	32
5.5.2	Anwendung der 70/30 %-Regel (Art. 19 Abs. 2 MWSTG).....	32
5.6	Ausländische Währung	33
5.7	Gruppenbesteuerung	33
5.8	Hedging mittels Optionen und Futures	33
5.8.1	Hedging als Absicherung von Risiken im Finanzbereich	33
5.8.2	Hedging als Absicherung von Risiken im physischen Warenhandel.....	33
5.8.3	Ermittlung der Vorsteuerkorrektur	34
5.9	Trading in Devisen, Wertpapieren, Wertrechten u.Ä.	35
5.9.1	Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen	35
5.9.2	Steuerbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit Trading	35
5.9.3	Besonderheiten bei der Entgeltbestimmung	36
5.9.3.1	Umsätze im Zusammenhang mit Devisengeschäften	36
5.9.3.2	Umsätze im Zusammenhang mit Edelmetallkonten	37
5.10	Vermittlungstätigkeit.....	37
5.10.1	Definition Vermittlungsleistungen im Finanzbereich	37
5.10.2	Abgrenzungsfragen	38
5.10.3	Steuerliche Behandlung der Vermittlungsleistungen im Finanzbereich	38
5.10.4	Steuerliche Behandlung bei Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR.....	40
5.10.5	Vermittlung von Wertpapieren, womit eine Übertragung einer Liegenschaft verbunden ist	40
5.10.6	Vertriebs- und Bestandeskommissionen durch Fondsleitungen, Depotbanken, SICAV's oder KGK's.....	41
5.11	Bancomat resp. Geldausgabeautomaten	41
5.12	Sanierungsbeauftragte und Bankenkonkursliquidatoren	41
6	Leistungskatalog	42
6.1	Allgemeine Bankdienstleistungen	42
6.1.1	Konten	42
6.1.2	Schaltergeschäfte und Automatengeschäfte	42
6.1.3	Kredite und kreditähnliche Geschäfte	42
6.1.3.1	Kredite.....	42
6.1.3.2	Kautionen, Garantien und Bürgschaften	42
6.1.4	Zahlungsverkehr.....	42
6.1.5	Anlageberatung und Vermögensverwaltung.....	42
6.1.6	Handel.....	42
6.1.7	Depotgeschäft	42
6.1.7.1	Depotverwaltung	42
6.1.7.2	Liefergeschäft	42
6.1.7.3	Verwahrung und Beratung.....	42
6.1.7.4	Global Custody	42
6.1.8	Forderungsinkasso für Dritte (Factoring)	42

6.2	Spezielle Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen	42
6.2.1	Beratungen und Mandate	42
6.2.2	Kapitalmarktgeschäfte	42
6.2.2.1	Emissionen und Platzierungen	42
6.2.2.2	Beratungen und Vorbereitung von Transaktionen	42
6.2.2.3	Mergers und Acquisitions.....	42
6.2.2.4	Übrige Tätigkeiten (Dienstleistungen für Emittenten)	42
6.2.3	Vorsorge - Verhältnis Bank zu Pensionskassen (Säule 2) und Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	42
6.2.4	Steuern.....	42
6.2.5	Treuhandgeschäfte	42
6.2.6	Kollektive Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2).....	42
6.2.6.1	Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2.2.1).....	42
6.2.6.1.1	Von der Steuer ausgenommene Verwaltungsaufgaben (☞ Ziff. 5.2.1.4)	42
6.2.6.1.2	Grundsätzlich steuerbare Leistungen (☞ Ziff. 5.2.1.4).....	42
6.2.6.2	Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und dem KAG nicht unterstellten inländischen kollektiven Kapital- anlagen (☞ Ziff. 5.2.2.2 - 5.2.2.4).....	42
6.2.6.3	Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2.1.5).....	42
6.2.6.4	Rückvergütung an qualifizierte Anleger (☞ Ziff. 5.2.5).....	42
6.2.6.5	Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) (☞ Ziff. 5.2.6)	42
6.2.6.6	Interne Sondervermögen (☞ Ziff. 5.2.7)	42
6.2.7	Leistungen im Zusammenhang mit dem Electronic Banking	42
6.2.8	Andere Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen	42
6.3	Gold und andere Edelmetalle (inkl. Handel)	42
6.4	Dienstleistungspakete	42
6.5	Gastgewerbliche Leistungen im Inland.....	42
6.6	Begriffsumschreibungen einzelner Bankdienstleistungen.....	45

Anhang

Ausländische Domizilgesellschaften

I.	Grundsatz.....	49
II.	Ausländische kollektive Kapitalanlagen (gemäss Art. 119 KAG).....	52
III.	Trusts.....	53
1	Haager Übereinkommen über das auf Trust anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (HTÜ)	53
2	Begriffe.....	53
2.1	Trust	53
2.2	Settlor.....	53
2.3	Beneficiary	53
2.4	Trustee	53
2.5	Protector.....	54
2.6	Revocable Trust.....	54
2.7	Irrevocable fixed interest Trust.....	54
2.8	Irrevocable discretionary Trust	54
3	Rechtsfolgen.....	54
IV.	Stiftungen.....	55

1 Einleitung

Die vorliegende Publikation richtet sich an alle im Finanzbereich tätigen steuerpflichtigen Institutionen, insbesondere an Banken gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen, sowie an bankenähnliche Institutionen (Finanzgesellschaften), Vermögensverwalter, Effektenhändler, kollektive Kapitalanlagen usw. Sie soll ihnen - und ihren allfälligen Vertretern - ermöglichen und erleichtern, den gesetzlichen Pflichten nachzukommen und ihre Rechte wahrzunehmen.

2 Allgemeine Grundsätze

2.1 Entgelte aus Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen

2.1.1 Allgemeines

Bei erbrachten Leistungen ist zu prüfen, ob es sich um

- a. von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen (☞ [Ziff. 2.1.4](#));
- b. im Inland erbrachte, steuerbare Dienstleistungen (☞ [Ziff. 2.1.5.1](#));
- c. im Ausland erbrachte, nicht der Steuer unterliegende Dienstleistungen (☞ [Ziff. 2.1.5.2](#));
- d. im Inland erbrachte, steuerbare Lieferungen von Gegenständen (☞ [Ziff. 2.1.6](#)); oder
- e. von der Steuer befreite Leistungen (☞ [Ziff. 2.1.7](#))

handelt.

☞ Praktische Hinweise für die Zuordnung branchenspezifischer Leistungen zu den vorstehenden Umsatzkategorien ergeben sich aus dem Leistungskatalog unter [Ziffer 6](#).

2.1.2 Mehrheit von Leistungen

Bei einer Mehrheit von Leistungen gelten nachfolgende Grundsätze (☞ mehr dazu in der [MWST-Info Steuerobjekt](#)):

- a. Voneinander **unabhängige Leistungen** werden mehrwertsteuerrechtlich selbstständig behandelt ([Art. 19 Abs. 1 MWSTG](#)).
- b. Mehrere voneinander **unabhängige Leistungen**, die zu einer **Sachgesamtheit** (Kombination verschiedener Gegenstände) vereinigt sind oder als **Leistungskombination** (Kombination von Gegenständen und Dienstleistungen oder von verschiedenen Dienstleistungen) angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht (70/30 %-Regel; [Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)).

👁 Nach [Artikel 32 MWSTV](#) findet die Kombinationsregelung **keine** Anwendung für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt, und in Bezug auf Leistungen, welche im Ausland erbracht werden. Andererseits ist die Kombinationsregelung für den Rest der Kombination, welcher im Inland unterschiedlich steuerbare und/oder von der Steuer ausgenommene Leistungen enthält, möglich.

- ☞ Werden von der Steuer ausgenommene Leistungen, für welche **nicht optiert werden kann**, mit steuerbaren Leistungen kombiniert, so ist die 70/30 %-Regel nicht anwendbar, wenn die **steuerbaren Leistungen** wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgeltes ausmachen, da dies einer Option für die in der Kombination enthaltenen, von der Steuer ausgenommenen Leistungen gleichkäme. Dies gilt unter anderem für von der Steuer ausgenommene Umsätze/Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG](#).

Machen hingegen die von der Steuer **ausgenommenen Leistungen** mindestens 70 % aus, ist die 70/30 %-Regel anwendbar.

- ☞ Über die steuerliche Behandlung von Dienstleistungspaketen orientiert die nachfolgende [Ziffer 5.5](#).

- c. Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als **unteilbares Ganzes** anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang und sind nach dem Charakter der Gesamtleistung zu behandeln ([Art. 19 Abs. 3 MWSTG](#)).

- ☞ Die einzelnen Leistungen bilden ein Leistungspaket, das für die steuerliche Beurteilung nicht in einzelne Komponenten aufgeteilt werden darf. Eine Gesamtleistung liegt vor, wenn das Gesamtgefüge oder der Gesamtcharakter der miteinander verbundenen Leistungen zerstört oder verändert würde, wenn einzelne Leistungen ausgetauscht und durch andere ersetzt würden.
- ☞ Die steuerliche Behandlung (Steuersatz, Ort der Leistung, Steuerbefreiung) erfolgt dabei nach der für die Gesamtleistung wesentlichen Eigenschaft, d.h. nach der Leistung, welche wirtschaftlich betrachtet im Vordergrund steht.

Liegt zwischen einer einzelnen Teilleistung und den übrigen Teilleistungen beziehungsweise der Gesamtleistung mehr als ein halbes Jahr, muss der ursächliche Zusammenhang zwischen der betreffenden Teilleistung und den übrigen Teilleistungen beziehungsweise der Gesamtleistung nachgewiesen werden, andernfalls ist die fragliche Teilleistung steuerlich als voneinander unabhängige Leistung zu behandeln.

Beispiel

Führt eine Beratung im Kreditbereich zur Kreditgewährung, sind sowohl das Entgelt für die Beratungstätigkeit (Teilleistung) als auch dasjenige für die Kreditgewährung (übrige Teilleistungen bzw. Gesamtleistung) von der Steuer ausgenommen. Wenn zwischen der (grundsätzlich steuerbaren) Beratungstätigkeit und der Kreditgewährung (von der Steuer ausgenommen) an den gleichen Kunden nicht mehr als ein halbes Jahr liegt, wird angenommen, dass die Beratung als Teilleistung der Kreditgewährung das steuerliche Schicksal der Letzteren teilt (Gesamtleistung). Wird diese Frist jedoch überschritten und kann der ursächliche Zusammenhang zwischen den beiden Tätigkeiten nicht nachgewiesen werden, so ist die Beratung als selbstständige Leistung zu versteuern.

- d. **Nebenleistungen**, namentlich Umschliessungen und Verpackungen, werden steuerlich gleich behandelt wie die **Hauptleistung** ([Art. 19 Abs. 4 MWSTG](#)).

2.1.3 Ort der Dienstleistung

Die Steuerbarkeit einer Dienstleistung setzt voraus, dass diese als im Inland erbracht gilt. Eine im Inland erbrachte Dienstleistung unterliegt entweder der Inland- oder der Bezugsteuer. Befindet sich der Ort einer Dienstleistung nicht im Inland, gilt sie als im Ausland erbracht und unterliegt nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer (Inlandsteuer). Der Nachweis hierfür obliegt dem Unternehmen; es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ([Art. 81 Abs. 3 MWSTG](#)).

Je nach Art der erbrachten Dienstleistung richtet sich die Besteuerung nach dem

- Empfängerort ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#));
- Erbringerort ([Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG](#));
- Tätigkeitsort ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c und d MWSTG](#));
- Ort der zurückgelegten Strecke ([Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG](#));
- Ort der gelegenen Sache ([Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#));
- Bestimmungsort ([Art. 8 Abs. 2 Bst. g MWSTG](#)).

☞ Weitere Einzelheiten zum Ort der Dienstleistung können der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) entnommen werden.

👁 Die Zuordnung von Dienstleistungen zu einem der vorstehend aufgeführten (und nachstehend erläuterten) Ortsbestimmungsprinzipien richtet sich in erster Linie nach den vorhandenen Rechnungen, Verträgen oder anderen geeigneten, allen Vertragsparteien bekannten Geschäftsdokumenten (z.B. schriftliche Offerte, Auftragsbestätigung oder sonstige Korrespondenz), aus denen die erbrachte Leistung klar hervorgeht. Es empfiehlt sich, eine Leistungsbeschreibung, die eine steuerliche Qualifikation ermöglicht, oder einen Hinweis auf einen Vertrag, aus dem die Art der erbrachten Leistung hervorgeht, aufzuführen.

2.1.3.1 Empfängerort

Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Beim Fehlen eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ist der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes massgebend ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Diese Ortsbestimmung umfasst im Sinne einer **Auffangregel** alle Dienstleistungen, deren Ort sich nicht nach einer anderen in [Ziffern 2.1.3.2 - 2.1.3.6](#) genannten Ortsbestimmungsregel richtet.

Folgende Dienstleistungen unterliegen dem Empfängerortsprinzip (nicht abschliessende Aufzählung):

- Abtreten und Einräumen von Immaterial- und ähnlichen Rechten;
- Werbung;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten usw.;
- Managementdienstleistungen;
- Datenverarbeitung, Überlassung von Informationen;
- Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen;
- Güterbeförderung;
- Bank-, Finanz- und Versicherungsleistungen, einschliesslich Rückversicherungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schliessfächern;
- Entsorgung;
- Vermittlung (ohne Vermittlung von Immobilien und Beherbergungsleistungen);
- Personalverleih, unabhängig des Einsatzortes;
(☞ zur grenzüberschreitender Entsendung von Mitarbeitern im Konzern; vgl. aber die Ausführungen in [Art. 28 MWSTV](#))

2.1.3.2 Erbringerort

Dienstleistungen, die typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht werden - auch wenn sie ausnahmsweise aus der Ferne erbracht werden - gelten als an dem Ort erbracht, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Beim Fehlen eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ist der Wohnort oder der Ort massgebend, von dem aus die dienstleistende Person tätig wird ([Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG](#)).

Folgende Dienstleistungen unterliegen dem Erbringerortsprinzip (nicht abschliessende Aufzählung):

- Heilbehandlungen, Therapien, Pflegeleistungen;
- Körperpflege (z.B. Leistungen von Coiffeuren oder Kosmetikerinnen);
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung;
- Sozialleistungen und Sozialhilfeleistungen sowie Kinder- und Jugendbetreuung;
- Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen.

2.1.3.3 Tätigkeitsort

Bei folgenden Dienstleistungen ist der Ort der Leistung dort, wo diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt oder erbracht werden, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c und d MWSTG](#)):

Dienstleistungen auf dem Gebiet

- der Kultur und der Künste;
- des Sports;
- der Wissenschaft und des Unterrichts;
- der Unterhaltung oder ähnlicher Leistungen.

Ferner gelten gastgewerbliche Leistungen als am Tätigkeitsort erbracht. Dies gilt auch für die mobile Gastronomie (Partyservice, Catering usw.).

Der Ort einer solchen Dienstleistung befindet sich somit dort, wo beispielsweise eine kulturelle oder sportliche Veranstaltung, ein Kongress oder ein Kurs stattfindet.

2.1.3.4 Ort der zurückgelegten Strecke

Als Ort von Personenbeförderungsleistungen gilt der Ort, an dem die Beförderung gemessen an der zurückgelegten Strecke tatsächlich stattfindet ([Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG](#)). Deshalb ist bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungsleistungen grundsätzlich zwischen einem steuerbaren Inland- und einem nicht steuerbaren Auslandanteil zu unterscheiden.

2.1.3.5 Ort der gelegenen Sache

Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gelten als an dem Ort erbracht, an dem das Grundstück gelegen ist ([Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#)).

Es sind dies beispielsweise:

- Die Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung, Schätzung eines Grundstückes resp. Gebäudes;
- Dienstleistungen beim Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten an einem Grundstück;
- Dienstleistungen im Rahmen der Vorbereitung oder der Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur-, Ingenieur- und Bauaufsichtsleistungen;
- die Überwachung von Grundstücken und Gebäuden;
- Beherbergungsleistungen.

2.1.3.6 Bestimmungsort

Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe gelten als an dem Ort erbracht, für den die Dienstleistungen bestimmt sind ([Art. 8 Abs. 2 Bst. g MWSTG](#)).

2.1.4 Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen

2.1.4.1 Allgemeines

Die - **ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug** ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)) - von der Steuer ausgenommenen Dienstleistungen speziell im **Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs** sind in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a bis f MWSTG](#) wie folgt **abschliessend** aufgezählt:

- a. Die Gewährung und die Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber.
- b. Die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber.
- c. Die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; **steuerbar ist jedoch** die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft).
- d. Die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen; **steuerbar sind jedoch** Sammlerstücke (Banknoten und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden.
- e. Die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; **steuerbar sind jedoch** die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen.
- f. Der Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) nach Artikel 110 KAG richten sich nach Buchstabe e.



Für Dienstleistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG](#) ist die **Option ausgeschlossen** ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)).

Ob eine in [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) genannte Leistung von der Steuer ausgenommen ist, bestimmt sich unter Vorbehalt von [Artikel 21 Absatz 4 MWSTG](#) ausschliesslich **nach deren Gehalt** und unabhängig davon, wer die Leistung erbringt oder empfängt ([Art. 21 Abs. 3 MWSTG](#)).

Ebenfalls um von der Steuer ausgenommene Umsätze/Leistungen und nicht um (steuerbare) Vorleistungen handelt es sich, wenn eine der hiervoor aufgezählten (von der Steuer ausgenommenen) Leistungen dem Empfänger (Kunden) nicht von dessen Vertragspartner (Auftragnehmer, i.d.R. eine Bank), sondern von einem **Dritten** (z.B. Tochtergesellschaft einer Bank oder ausländische Betriebsstätte einer Bank) erbracht wird. Diese ausgelagerten Leistungen müssen ein eigenständiges Ganzes sein, das die spezifischen und wesentlichen Eigenschaften einer von der Steuer ausgenommenen Leistung im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs erfüllt.

Beispiel 1

Die Bank B beauftragt ihre Tochtergesellschaft T - nachdem sie dieser den Zugriff auf gewisse Bereiche (Kundenkonten) ihres Zentralspeichers ermöglicht hat - mit der vollumfänglichen Durchführung der ihr durch die Kunden erteilten Zahlungsaufträge.

Verrechnet die Bank B diese Leistung an ihre Kunden weiter, so handelt es sich dabei noch immer um eine von der Steuer ausgenommene Leistung. Sowohl das Entgelt, das die Bank B von ihren Kunden, wie auch dasjenige, das die Tochtergesellschaft T von der Bank B für die vorumschriebenen Leistungen erhält, bleiben somit von der Steuer ausgenommen.

Beispiel 2

Die Bank B hat ihre Handelstätigkeit an die Gesellschaft G ausgelagert. Kundenaufträge der Bank B werden direkt an die Gesellschaft G weitergeleitet, welche die Käufe und Verkäufe (börslich und ausserbörslich) vornimmt und entsprechend abwickelt.

*Falls die Bank B sich darauf beschränkt, gegenüber ihren Kunden eine Gewinnmarge auf den Gebühren zu erheben und den Handelsleistungen der Gesellschaft G nichts hinzufügt, so sind die Leistungen der Gesellschaft G gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG von der Steuer ausgenommen. Dies gilt auch, wenn die Bank B gegenüber ihren Kunden im Rahmen eines Dienstleistungspakets (Ziff. 5.5; **All-in-Fee**) in Form eines Gesamtentgeltes abrechnet.*

Beispiel 3

Die Bank B hat ihr gesamtes Wertschrifteninformationssystem an die Gesellschaft G ausgelagert. Die Bank B benutzt die gelieferten Daten sowohl für eigene Zwecke als auch für ihre Kunden.

Die Leistung der Gesellschaft G unterliegt der MWST zum Normalsatz, da das Wertschrifteninformationssystem lediglich ein Teilaspekt der Handelstätigkeit der Bank B ist.

Die übrigen von der Steuer ausgenommenen Umsätze/Leistungen können der Liste der Steuerausnahmen gemäss Artikel 21 Absatz 2 MWSTG entnommen werden (z.B. Versicherungsumsätze, Veräusserung, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften ohne Option).

2.1.4.2 Im Inland erbrachte, von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen

Liegt der Ort einer von der Steuer ausgenommenen Dienstleistung, für deren Versteuerung nicht optiert wird (Art. 22 MWSTG), aufgrund der Ortsbestimmungsprinzipien (☞ Ziff. 2.1.3) im Inland, so ist die Leistung - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWSTG) - nicht steuerbar.



Für Dienstleistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG ist eine **Option immer ausgeschlossen** (Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG) und der Vorsteuerabzug demzufolge nicht möglich.

2.1.4.3 Im Ausland erbrachte, von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen

Liegt der Ort einer von der Steuer ausgenommenen Dienstleistung aufgrund der Ortsbestimmungsprinzipien ([☞ Ziff. 2.1.3](#)) im Ausland, so unterliegt die Leistung nicht der Inlandsteuer.

Der Vorsteuerabzug ist somit im selben Umfang möglich, wie wenn die Leistung im Inland erbracht und nach [Artikel 22 MWSTG](#) für deren Versteuerung optiert worden wäre ([Art. 60 MWSTV](#)) resp. optiert werden kann.

- 👁 Für Dienstleistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG](#) ist eine Option immer ausgeschlossen ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und der Vorsteuerabzug demzufolge nicht möglich.

2.1.5 Steuerbare Dienstleistungen

2.1.5.1 Im Inland erbrachte, steuerbare Dienstleistungen

Liegt der Ort einer grundsätzlich steuerbaren Dienstleistung aufgrund der Ortsbestimmungsprinzipien ([☞ Ziff. 2.1.3](#)) im Inland, so ist die Leistung - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - steuerbar beziehungsweise ist die Bezugsteuer ([☞ Ziff. 2.2](#)) geschuldet.

2.1.5.2 Im Ausland erbrachte, nicht der Steuer unterliegende Dienstleistungen

Liegt der Ort einer grundsätzlich steuerbaren Dienstleistung aufgrund der Ortsbestimmungsprinzipien ([☞ Ziff. 2.1.3](#)) im Ausland, so unterliegt die Leistung - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer.

Als geeignetes Dokument für die Feststellung des Wohn- oder Geschäftssitzes des ausländischen Dienstleistungsempfängers beziehungsweise des wirtschaftlich Berechtigten dient bei Banken insbesondere das Formular A gemäss Artikel 3 und 4 VSB und bei den andern Finanzintermediären die diesem Formular entsprechenden Dokumente. Ebenfalls dienlich sind Dokumente wie beispielsweise Vermögensverwaltungsauftrag, Depotvertrag und/oder -auszug oder schriftliche Vollmacht.

Beispiel 1

Eine Bank beziehungsweise ein Vermögensverwalter mit Sitz in Zürich erbringt Vermögensverwaltungsleistungen für einen Kunden mit Sitz in Berlin (DE). Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Ausland (Empfängerort, Sitz des Leistungsempfängers ist massgebend; [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der Steuer. Für Aufwendungen in diesem Zusammenhang hat die Bank beziehungsweise der Vermögensverwalter Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Beispiel 2

Eine Bank beziehungsweise ein Vermögensverwalter mit Sitz in Bern verwaltet für einen Kunden mit Sitz in Basel das in Paris (FR) gelegene Grundstück. Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Ausland (Ort des Grundstücks ist massgebend; [Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#)); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der Steuer. Für Aufwendungen in diesem Zusammenhang hat die Bank beziehungsweise der Vermögensverwalter Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Beispiel 3

Eine Bank beziehungsweise ein Vermögensverwalter mit Sitz in Genf erbringt einem Kunden X mit Sitz in Lyon (FR) Vermögensverwaltungsleistungen. Korrespondenz- und Rechnungszustellung zu Händen des Kunden erfolgen via das Anwaltsbüro A in Genf (Kunde X, Lyon (FR), c/o Anwaltsbüro A, Genf). Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Ausland (Empfängerort, Sitz des Leistungsempfängers ist massgebend; [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der Steuer. Die Zustellung der Korrespondenz und der Rechnungen an eine Postadresse des Kunden im Inland vermag hieran nichts zu ändern. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der fraglichen Vermögensverwaltung hat die Bank beziehungsweise der Vermögensverwalter Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Ist der Konto- beziehungsweise Depotinhaber nicht eine einzelne (natürliche oder juristische) Person, sondern besteht der Inhaber aus mehreren Personen, welche ihren Sitz im In- und Ausland haben (gemeinschaftliche Konto- oder Depotverwaltung), so kann das hierfür zu bezahlende Entgelt in einen steuerbaren und einen nicht der Steuer unterliegenden Anteil aufgeteilt werden, **sofern betreffend der Leistungserbringung eine klare Aufteilung beziehungsweise Zuordnung (auf die Personen mit Sitz im Inland und diejenigen mit Sitz im Ausland) vorgenommen werden kann**. Andernfalls unterliegt das Gesamtentgelt der Steuer.

Nimmt der Konto- beziehungsweise Depotinhaber eine **grenzüberschreitende Sitz- beziehungsweise Domizilverlegung** vor, so können Entschädigungen, welche nach dem Empfängerortsprinzip besteuert werden, **pro rata temporis** auf den Inland- und Auslandanteil aufgeteilt werden. Erfolgt keine Aufteilung, so ist in allen Fällen auf das Domizil bei Rechnungsstellung oder Belastung abzustellen. Die gewählte Methode muss von der steuerpflichtigen Person während mindestens eines Jahres (Steuerperiode) beibehalten werden.

- ☞ Als Empfängerort gilt im Depotgeschäft weder das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten noch die Zustelladresse, sondern der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder Wohnsitz des Vertragspartners (d.h. des Depotinhabers).

Beispiel 4

Ein Kunde mit Sitz in Bern hat mit einer Bank in Zürich einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen. Ende April verlegt der Kunde seinen Wohnsitz nach Stuttgart (DE). Wenn nun die Bank Ende des betreffenden Jahres dem Kunden die Vermögensverwaltungsgebühr für das ganze Jahr belastet, so unterliegt der Gebührenanteil für den Zeitraum Januar bis April der Steuer; der Gebührenanteil für den Zeitraum Mai bis Dezember unterliegt (infolge des neuen Domizils im Ausland) hingegen nicht der Steuer. Erfolgt keine Aufteilung, so ist auf das Domizil bei Belastung abzustellen, womit die Vermögensverwaltungsgebühr für das ganze Jahr nicht der Steuer unterliegt.

2.1.6 Im Inland erbrachte, steuerbare Lieferungen von Gegenständen

Für die Beurteilung, in welchen Fällen steuerbare Lieferungen von Gegenständen vorliegen, sind die Ausführungen in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) zu beachten.

2.1.7 Von der Steuer befreite Leistungen

2.1.7.1 Von der Steuer befreite Leistungen gemäss Artikel 23 MWSTG

Gemäss [Artikel 23 MWSTG](#) sind unter anderem folgende Leistungen von der Steuer befreit:

- a. Lieferung von Gegenständen (mit Ausnahme der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung), die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG](#));
- b. Dienstleistungen von in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern (direkte Stellvertretung), wenn die vermittelte Leistung entweder nach [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Wird die vermittelte Leistung sowohl im In- als auch im Ausland bewirkt, ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland oder auf Leistungen, die nach [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreit sind, entfällt ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG](#)).

☞ Über die steuerliche Behandlung der Vermittlungstätigkeit orientiert die nachstehende [Ziffer 5.10](#).

Im Mehrwertsteuerrecht gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ([Art. 81 Abs. 3 MWSTG](#)). Der Anspruch auf Steuerbefreiung bei ins Ausland erbrachten Leistungen ist nachzuweisen.

2.1.7.2 Von der Steuer befreite Umsätze/Leistungen gemäss Artikel 44 MWSTV

Gemäss [Artikel 44 Absatz 1 MWSTV](#) sind folgende Umsätze/Leistungen (und die Einfuhren) von der Steuer befreit:

- a. Staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010 und 9705.0000;
- b. Bankengold nach Artikel 178 Absätze 2 Buchstabe a und 3 der Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934;
- c. Bankengold in Form von Granalien im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden, oder in einer anderen vom EFD akzeptierten Form im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln;
- d. Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, das zur Raffination oder Wiedergewinnung bestimmt ist;
- e. Gold in Form von Abfällen und Schrott.

Als Gold im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e gelten auch Legierungen, die zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthalten ist, mehr Gold als Platin aufweisen ([Art. 44 Abs. 2 MWSTV](#)).

2.2 Bezugsteuer

Der Bezugsteuer unterliegen ([Art. 45 Abs. 1 MWSTG](#)):

- a. Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) (Empfängerort) im Inland befindet;
- b. die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten ([Art. 52 Abs. 2 MWSTG](#));
- c. Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.

Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger im Inland ([Art. 45 Abs. 2 MWSTG](#)), sofern er

- a. nach [Artikel 10 MWSTG](#) steuerpflichtig ist; oder
- b. im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken solche Leistungen bezieht und er in den Fällen von [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c MWSTG](#) vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert wurde.

☞ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland. Im Übrigen wird auf die [MWST-Info Bezugsteuer](#) verwiesen.

Nicht der Bezugsteuer unterliegen Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland,

- die nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen oder von der Steuer befreit (z.B. [Art. 23 Abs. 2 MWSTG](#) oder [Art. 44 MWSTV](#)) sind ([Art. 109 Abs. 1 MWSTV](#)); oder
- deren Ort sich nicht nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) (Empfängerort) bestimmt.

Im Finanzbereich tätige Institutionen versteuern demnach insbesondere die unter [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) fallenden Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit es sich dabei um **steuerbare** Leistungen handelt. Nicht zu deklarieren sind die von der Steuer ausgenommenen oder befreiten Leistungen.

- 👁 Grundsätzlich müssen die im Finanzbereich tätigen Institutionen über die Art und den Umfang der bezogenen Leistungen Auskunft geben können. Es empfiehlt sich aus diesem Grund, beim Leistungserbringer eine Rechnung mit einer Leistungsbeschreibung, die eine steuerliche Qualifikation ermöglicht, oder eine Rechnung mit einem Hinweis auf einen Vertrag, aus dem die Art der erbrachten Leistung hervorgeht, zu verlangen. Andernfalls müssen die Leistungen als Dienstleistungsbezug von Unternehmen mit Sitz im Ausland deklariert werden.
- 👁 Ankäufe durch eine inländische Bank von im Inlanddepot aufbewahrt **Gold** gemäss [Artikel 44 MWSTV](#) von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist, unterliegen nicht der Bezugsteuer. Hingegen fallen Gold in einer anderen als in [Artikel 44 MWSTV](#) definierten Form oder andere Edelmetalle (z.B. Silber) nicht unter die Steuerbefreiung und es ist demzufolge die Bezugsteuer zu entrichten.

Beispiele

Steuerbare Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland:

- *Drittverwahrungen im Ausland (Depotgebühren);*
- *Leistungen der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT);*
(die SWIFT betreibt ein computergesteuertes Kommunikationssystem zur Rationalisierung des internationalen Zahlungsverkehrs und anderer Finanztransaktionen. Es handelt sich um Überlassen von Informationen);
- *Leistungen von Findern mit Sitz im Ausland (finder's fees); zur Abgrenzung gegenüber Vermittlungsleistungen siehe [Ziffer 5.10](#).*

Leistungen, die nicht als Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind:

- *Von der Steuer ausgenommene Leistungen gemäss [Ziffer 2.1.4](#), beispielsweise die Entgelte (Courtages) für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren.*

2.3 Vorsteuerabzug

In [Artikel 28 ff. MWSTG](#) sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorsteuerabzug umschrieben. Aus dem Leistungskatalog unter nachstehender [Ziffer 6](#) ist ersichtlich, auf welchen von im Finanzbereich tätigen Institutionen erbrachten Leistungen der Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

Eine exakte Zuordnung des Vorsteuerabzugs auf den Aufwendungen und Investitionen bedingt, dass insbesondere Banken über eine relativ detaillierte und den Bedürfnissen der MWST angepasste Kostenstellenrechnung oder über sonstige sachgerechte Aufzeichnungen über die Art des Verwendungszwecks der jeweiligen Bezüge von Gegenständen und Dienstleistungen verfügen.

Stützt die steuerpflichtige Person die Korrektur des Vorsteuerabzugs auf eigene Berechnungen, so muss sie die Sachverhalte, die ihren Berechnungen zugrunde liegen, umfassend belegen sowie eine Plausibilitätsprüfung durchführen ([Art. 67 MWSTV](#)).

- ☞ Den Banken ermöglicht die ESTV die in der [MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#) beschriebene vereinfachte annäherungsweise Ermittlung des Vorsteuerabzugs.

- ☞ Über andere Vereinfachungen (z.B. im Zusammenhang mit der Vorsteuerkorrektur bei gemischter Verwendung) orientiert nachstehende [Ziffer 3](#).

2.4 Nutzungsänderungen

Betreffend die Voraussetzungen für eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch oder Einlageentsteuerung) orientiert die [MWST-Info Nutzungsänderungen](#). Banken, welche die branchenspezifische Vorsteuerpauschale anwenden, haben zudem die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#) zu beachten.

2.5 Leistungen an das Personal und an eng verbundene Personen

Bei entgeltlichen **Leistungen an das Personal** ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen ([Art. 24 Abs. 1 MWSTG](#) und [Art. 47 Abs. 1 MWSTV](#)).

Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht ([Art. 47 Abs. 2 MWSTV](#)). Leistungen, die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht ([Art. 47 Abs. 3 MWSTV](#)).

Dem Personal unentgeltlich oder zum Vorzugspreis erbrachte Depot- und/oder Vermögensverwaltungsleistungen werden als entgeltliche Leistungen angesehen, wenn der Rabatt **branchenunüblich** ist.

Als Personal gelten ebenfalls eng verbundene Personen nach [Artikel 3 Buchstabe h MWSTG](#), die im Betrieb mitarbeiten ([Art. 47 Abs. 5 MWSTV](#)).

Bei Leistungen an **eng verbundene Personen** nach [Artikel 3 Buchstabe h MWSTG](#), die nicht im Betrieb mitarbeiten, gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (sog. Drittpreis; [Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)).

- ☞ In Bezug auf die im Lohnausweis zu deklarierenden Leistungen orientiert sich die ESTV an den Richtlinien zum Lohnausweis (Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK]).

- ☞ Im Übrigen sind die Ausführungen in den [MWST-Infos Steuerbemessung und Steuersätze](#) sowie [Privatanteile](#) zu beachten.

2.6 Auskunftspflicht

Die Abdeckung der Namen der Leistungsempfänger oder deren Ersetzung durch Codes gemäss [Artikel 68 Absatz 2 MWSTG](#) (gesetzlich geschütztes Berufsgeheimnis) ist für Banken sowie für die übrigen im Finanzbereich tätigen Institutionen (z.B. Vermögensverwalter, Finanzgesellschaften und Effektenhändler) anlässlich einer Buchprüfung durch die ESTV nicht möglich. Einzig die Träger des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 des Strafgesetzbuches (z.B. Rechtsanwälte oder Notare) dürfen die Namen der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen ([Art. 68 Abs. 2 MWSTG](#)).

Für die Banken ist nicht [Artikel 68 Absatz 2 MWSTG](#), sondern [Artikel 78 Absatz 6 MWSTG](#) als Spezialnorm massgebend. Danach dürfen die anlässlich einer Kontrolle gemachten Feststellungen betreffend Dritte ausschliesslich für die Durchführung der MWST verwendet werden. Das Bankgeheimnis und das Berufsgeheimnis des Börsengesetzes sind zu wahren.

2.7 Mithaftung

Tritt eine steuerpflichtige Person Forderungen aus ihrem Unternehmen an Dritte ab, so haften diese subsidiär für die mit den Forderungen mitzedierte MWST, wenn im Zeitpunkt der Abtretung die Steuerschuld gegenüber der ESTV noch nicht entstanden ist und ein Verlustschein vorliegt ([Art. 15 Abs. 4 MWSTG](#)).

Die Haftung nach [Artikel 15 Absatz 4 MWSTG](#) beschränkt sich auf die Höhe des Mehrwertsteuerbetrages, der während eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt der Pfändung beziehungsweise ab dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung durch den Zessionar tatsächlich vereinnahmt worden ist.

Im Rahmen eines Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahrens gegen eine steuerpflichtige Person muss die ESTV den Zessionar nach Erhalt der Pfändungsurkunde unverzüglich über seine Haftung informieren. Nach der Eröffnung des Konkurses über die steuerpflichtige Person kann die ESTV die Haftung des Zessionars unabhängig von einer vorgängigen Mitteilung in Anspruch nehmen ([Art. 24 MWSTV](#)).

3 Annäherungsweise Ermittlung

3.1 Allgemeines

Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der MWST wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die ESTV (branchenspezifische) Erleichterungen und lässt zu, dass die MWST annäherungsweise ermittelt wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der MWST-Abrechnung für andere steuerpflichtige Personen und die Steuerkontrolle ergeben ([Art. 80 MWSTG](#)).

3.2 Branchenspezifische Vorsteuerpauschale für Banken

Den Banken ermöglicht die ESTV eine vereinfachte annäherungsweise Ermittlung des Vorsteuerabzugs ([☞ MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#)). Dieser Vorsteuerpauschale können sich ausschliesslich Banken unterstellen, welche die Erfolgsrechnung im Sinne von Artikel 25a BankV zu gliedern haben.

- 👁 Effektenhändler und andere Finanzintermediäre haben nicht die Möglichkeit, die Vorsteuerpauschale anzuwenden.

3.3 Saldosteuersätze für im Finanzbereich tätige Institutionen

Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5,02 Mio. Franken (für 2010: CHF 5 Mio.) Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 109'000 Franken (für 2010: CHF 100'000) Steuern - berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz - zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen ([Art. 37 Abs. 1 MWSTG](#)).

- 👁 Bei Unterstellung unter den Saldosteuersatz ist zu beachten, dass sich jene steuerpflichtigen Personen, welche Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) an Empfänger mit Sitz im Ausland erbringen, die MWST nicht mit dem Form. Nr. 1050 anrechnen lassen können.

Beispiel

Ein steuerpflichtiger Vermögensverwalter mit Sitz in Basel erbringt Vermögensverwaltungsleistungen für einen Kunden mit Sitz in Bonn (DE). Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Ausland ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der Steuer. Für Aufwendungen in diesem Zusammenhang kann sich der Vermögensverwalter bei Anwendung von Saldosteuersätzen jedoch keine MWST anrechnen lassen.

- ☞ Über die massgeblichen Saldosteuersätze sowie für weitere Einzelheiten orientiert die [MWST-Info Saldosteuersätze](#).

3.4 Andere Vereinfachungen

Bei folgenden Steuertatbeständen werden annäherungsweise Ermittlungen zugelassen:

- a. Leistungen, welche im Lohnausweis - allenfalls mit Pauschalen - zu deklarieren sind (z.B. Privatanteil Geschäftsfahrzeug):
 - ☞ Ausführungen dazu können der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden;
- b. Vorsteuerkorrektur bei gemischter Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen:
 - ☞ Ausführungen dazu können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

4 Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

4.1 Allgemeines

Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen ([Art. 70 Abs. 1 MWSTG](#)). Sie hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung ([Art. 42 Abs. 6 MWSTG](#)) ordnungsgemäss aufzubewahren. Die Artikel 957 und 962 OR sind anwendbar ([Art. 70 Abs. 2 MWSTG](#)).

Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden, sind während **20 Jahren** oder länger aufzubewahren ([Art. 70 Abs. 3 MWSTG](#)).

☞ Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

4.2 Umsatzseite

Im Finanzbereich tätige Institutionen führen die folgenden Umsatzkategorien gesondert in ihren Geschäftsbüchern:

- Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen (☞ [Ziff. 2.1.4](#));
- zum Normalsatz steuerbare Leistungen (☞ [Ziff. 2.1.5](#) und [Ziff. 2.1.6](#));
- im Ausland erbrachte, nicht der Steuer unterliegende Dienstleistungen (☞ [Ziff. 2.1.5.2](#)) sowie von der Steuer befreite Leistungen (☞ [Ziff. 2.1.7](#)).

Werden daneben Leistungen zum reduzierten Steuersatz oder zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen erbracht, so sind diese Umsatzkategorien ebenfalls buchmässig getrennt festzuhalten.

Es steht den steuerpflichtigen Personen frei, entweder

- a. separate Erlöskonten; oder
- b. Umsatzjournale,

getrennt nach den vorstehend genannten Umsatzkategorien, zu führen.

👁️ Es ist nicht zulässig, die steuerbaren Umsätze/Leistungen mit Rückrechnung aufgrund der verbuchten Umsatzsteuer zu ermitteln (Kapitalisierung der verbuchten Umsatzsteuer).

Anlässlich von Kontrollen durch die ESTV müssen die verschiedenen Umsatzarten (z.B. Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Courtagen, Kommissionen für Treuhandanlagen oder Coupons-Inkasso) anhand der Geschäftsunterlagen leicht und zuverlässig auf deren steuerliche Behandlung geprüft werden können.

Die Unterlagen sind so auszugestalten, dass die Überprüfbarkeit sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung gewährleistet ist. Dabei ist nicht von Belang, welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden (Prüfspur; [☞ MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)).

Ebenfalls muss eine Domizilprüfung (z.B. anhand des Kundenstamms in Verbindung mit den Kundendossiers, in welchen unter anderem der Vermögensverwaltungsauftrag und das Formular A der Banken zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten abgelegt sein sollten) innert nützlicher Frist möglich sein, zur Überprüfung jener Fälle, für welche eine Steuerbefreiung beziehungsweise eine im Ausland erbrachte Dienstleistung geltend gemacht wurde.

Den Banken bleibt es freigestellt, ob sie die von der Steuer ausgenommenen Umsätze/Leistungen in der MWST-Abrechnung deklarieren oder nicht.

4.3 Vorsteuerseite

Die im Finanzbereich tätigen Institutionen teilen die abziehbare Vorsteuer in ihren MWST-Abrechnungen wie folgt auf:

- **Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand**
(Abzug unter Ziff. 400 der MWST-Abrechnung);
- **Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand**
(Abzug unter Ziff. 405 der MWST-Abrechnung).

Dafür sind gesonderte buchmässige Aufzeichnungen nötig.

Banken können von der vorstehend genannten Aufteilung absehen. Dann nehmen sie den Vorsteuerabzug gesamthaft unter Ziffer 405 der MWST-Abrechnung vor. Jedoch sind die speziellen Aufzeichnungspflichten durch jene Banken zu beachten, welche der Vorsteuerpauschale unterstellt sind ([☞ MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#)).

4.4 Bezugsteuer

Die Bezugsteuer ([☞ Ziff. 2.2](#)) ist in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 381 zu deklarieren (dies gilt für die effektive Abrechnungsmethode wie aber auch für die Saldosteuersatzmethode).

- 👁 Der Bezugsteuer unterliegende Leistungen sind buchmässig gesondert zu erfassen, beispielsweise mit einem separaten Steuercode.

Es empfiehlt sich, die entsprechenden Belege (z.B. Fakturen, Verträge der ausländischen Leistungserbringer oder Kopien davon) getrennt aufzubewahren.

4.5 Korrekturen von Mängeln in der Abrechnung

Die steuerpflichtige Person hat die Steuerabrechnungen mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die **der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres** fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV mittels Jahresabstimmung (Berichtigungsabrechnung) zu melden. Diese Berichtigungsabrechnung ist über Internet (www.estv.admin.ch) abrufbar. Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung (Jahresabstimmung) einzureichen ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)).

Ist nach **Ablauf von 240 Tagen** seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist (☞ [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#)).

☞ Bezüglich der Arbeiten beim Jahresabschluss sowie für weitere Informationen zur Buchführung ist die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) zu konsultieren.

5 Besonderheiten

5.1 Allgemeines

Die steuerliche Behandlung der einzelnen Tatbestände ist unter den [Ziffern 2 - 4 und 6](#) erläutert. Unter den nachstehend aufgeführten [Ziffern 5.2 - 5.12](#) werden einige branchenspezifische Besonderheiten ausführlich behandelt.

5.2 Kollektive Kapitalanlagen

5.2.1 Grundsätzliches

5.2.1.1 Voraussetzungen für die Ausnahme von der Steuer nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG

Gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 **Buchstabe f** MWSTG sind die Umsätze/Leistungen aus dem Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken, deren Beauftragte sowie deren (Unter-)Beauftragte von der Steuer ausgenommen. Gemäss dieser Bestimmung richtet sich der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von SICAF nach Artikel 110 KAG nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 **Buchstabe e** MWSTG (☞ [Ziff. 5.2.6](#)).

Eine Leistung ist gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, wenn die folgenden **drei Voraussetzungen kumulativ** erfüllt sind:

- Es muss sich um eine kollektive Kapitalanlage handeln, welche unter die inländische Kapitalanlagegesetzgebung (KAG sowie KKV) fällt (☞ [Ziff. 5.2.1.2](#)).
- Die Leistung muss durch eine Fondsleitung, eine Depotbank, eine SICAV, eine KGK oder deren Beauftragte erbracht werden (☞ [Ziff. 5.2.1.3](#));
- Es muss sich um eine Verwaltungsaufgabe (☞ [Ziff. 5.2.1.4](#)) oder um eine Vertriebsleistung (☞ [Ziff. 5.2.1.5](#)) für eine kollektive Kapitalanlage, für welche die Kollektivanlagegesetzgebung (KAG sowie KKV) gilt, handeln.

5.2.1.2 Formen der kollektiven Kapitalanlage

Unter die Bestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) fallen ausschliesslich folgende kollektive Kapitalanlagen, für welche die **Kollektivanlagegesetzgebung** (insbesondere KAG sowie KKV) gilt:

a. Inländische kollektive Kapitalanlagen

Schweizerische kollektive Kapitalanlagen, welche eine der folgenden Formen aufweisen und die auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA (www.finma.ch) aufgeführt sind:

Offene Kapitalanlagen:

- Vertragliche Anlagefonds;
- Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Geschlossene Kapitalanlagen:

- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KGK).

Folgende kollektive Kapitalanlagen gemäss dem liechtensteinischen Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG) sind den oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gleichgestellt:

- Der Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft;
- die Anlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital.

- 👁️ Schweizerische und liechtensteinische kollektive Kapitalanlagen werden im Weiteren gemeinsam als inländische kollektive Kapitalanlagen bezeichnet.

b. Ausländische kollektive Kapitalanlagen

Von der FINMA zum Vertrieb in oder von der Schweiz sowie von der FMA zum Vertrieb im oder vom Fürstentum Liechtenstein aus zugelassene ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche eine der folgenden Formen aufweisen:

Offene Kapitalanlagen:

- Vermögen, die aufgrund eines Fondsvertrags oder eines andern Vertrags mit ähnlicher Wirkung zum Zweck der kollektiven Kapitalanlage geäuft wurden und von einer Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland verwaltet werden;
- Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder gegenüber einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Geschlossene Kapitalanlagen:

- Als ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen gelten Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder gegenüber einer ihr nahe stehenden Gesellschaft keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Sofern die kollektive Kapitalanlage unter die inländische Kapitalanlagengesetzgebung fällt und auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA aufgeführt ist, spielt es für die steuerliche Beurteilung keine Rolle, ob für deren Vertrieb ausschliesslich im Sinne von Artikel 3 KAG öffentlich geworben wird oder ob deren Vertrieb auch ohne öffentliche Werbung erfolgt. In diesem Fall sind die Entschädigungen für den öffentlichen und nicht öffentlichen **Vertrieb** (Platzierung) von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen von der Steuer ausgenommen.

Nicht unter die Ausnahme von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) fallen Leistungen für folgende kollektiven Kapitalanlagen:

a. Schweizerische kollektive Kapitalanlagen

- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) nach Artikel 110 KAG: Der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von SICAF richten sich nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) (☞ [Ziff. 5.2.6](#));
- interne Sondervermögen: Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen für die Verwaltung von internen Sondervermögen (☞ [Ziff. 5.2.7](#)) richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Ausländische kollektive Kapitalanlagen

In der Praxis handelt es sich hierbei um sämtliche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA (www.finma.ch) aufgeführt sind. Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen für die Verwaltung sowie für den Vertrieb von solchen kollektiven Kapitalanlagen richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

I.d.R. dürfte es sich bei der Vertriebsleistung bei kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) fallen, um eine steuerbare beziehungsweise steuerbefreite Dienstleistung handeln (in Anwendung des Empfängerortsprinzips). Sind hingegen die Voraussetzungen von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) (Vermittlung) erfüllt, ist die Tätigkeit nach Buchstabe e von der Steuer ausgenommen.

5.2.1.3 Leistungserbringer beziehungsweise Beauftragter

Unter die Steuerausnahme fallen nur Leistungen, die **Fondsleitungen, Depotbanken, deren Beauftragte sowie deren (Unter-)Beauftragte** erbringen. Eine selbstverwaltete SICAV oder ein Komplementär einer KGK ist einer Fondsleitung eines Anlagefonds gleichgestellt.

Als **Beauftragte** im Sinne dieser Gesetzgebung werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG Aufgaben delegieren können. Werden solche Aufgaben (auch über mehrere Stufen) weiterdelegiert, so gilt grundsätzlich jede Delegationsstufe - in direkter oder in indirekter Stellvertretung - als Beauftragter. Als Beauftragter gilt indessen nur, wer einen Auftrag gemäss Artikel 394 ff. OR für die Besorgung typischerweise durch Fondsleitungen oder Depotbanken wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben und/oder den Vertrieb im Sinne einer Aufgabenauslagerung (Outsourcing) erhalten hat. Zudem muss der Auftrag auf einer Ermächtigung des Auftraggebers beruhen, weitere Personen mit der Verwaltung oder dem Vertrieb zu beauftragen.

Der Nachweis, dass ein Beauftragungsverhältnis vorliegt, obliegt dem Beauftragten. Es empfiehlt sich eine Beauftragung in schriftlicher Form (betreffend Vertrieb; [Ziff. 5.2.1.5](#)). Nicht als Beauftragter gilt, wer beispielsweise bloss einen *Auftrag* für die Lieferung eines Gegenstandes erhalten hat.

5.2.1.4 Verwaltungsaufgaben

Als **Verwaltungsaufgaben** gelten alle Leistungen, die Fondsleitungen und Depotbanken im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 30 beziehungsweise 73 KAG zu erfüllen haben.

Die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG ist gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, wenn die **kumulativen Voraussetzungen** nach [Ziffer 5.2.1.1](#) erfüllt sind.

Auch Beauftragte im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) erzielen somit von der Steuer ausgenommene Umsätze/Leistungen mit den entsprechenden Folgen bezüglich ihres Anspruchs auf den Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).

Für die steuerliche Beurteilung der durch die Beauftragten erbrachten Verwaltungsleistungen spielt es keine Rolle, ob die Depotbank, die Fondsleitung oder ein (Unter-)Beauftragter eine Verwaltungsaufgabe delegiert.

Beispiel

Laut Fondsreglement wird die Fondsleitung mit dem Asset Management beauftragt. Die Fondsleitung ihrerseits beauftragt mit schriftlichem Vertrag die Bank A mit dem Asset Management. Aufgrund einer Ermächtigungsklausel delegiert die Bank A das Asset Management ihrerseits mittels eines schriftlichen Vertrags in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an einen externen Vermögensverwalter weiter. Sowohl die Dienstleistung der Bank A als auch diejenige des externen Vermögensverwalters sind von der Steuer ausgenommen.

Beispiele**Von der Steuer ausgenommene Verwaltungsaufgaben**

Art der Leistung	Art der Entschädigung
Depotbankfunktion (Aufbewahrung des Kollektivanlagevermögens)	Depotgebühren
Aufsichtsfunktion	Überwachungskommission
Börsenkotierung der Anteile	Entschädigung für die Gesuchseinreichung und die entsprechenden Gebühren
Einholen der Bewilligung gemäss Artikel 120 Absatz 1 KAG, beispielsweise durch den künftigen Vertreter	Entschädigung für die Gesuchseinreichung und die entsprechenden Gebühren
Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 123 ff. KAG)	Vertretungsentschädigung
Coupons-Inkasso	Einlöse-Kommission
Asset Management	Managemententschädigung
Administration der kollektiven Kapitalanlage (inkl. Verfassen von gesetzlich vorgesehenen Publikationen)	Entschädigung für Administration
Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage	Verwaltungs- und Managemententschädigung
Entwicklung und Gründung der kollektiven Kapitalanlage	Entwicklungs- und Gründungsentschädigung
Produktentwicklung	Entschädigung für Produktentwicklung
Steuerrückforderungen für kollektive Kapitalanlagen	Rückforderungsgebühren
Tätigkeit der Schätzungsexperten für Immobilienfonds	Schätzungshonorar
Verwaltung von Liegenschaften für Immobilienfonds im direkten oder indirekten Besitz	Verwaltungsentschädigung
<p>Als direkter Besitzer im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a KAG gilt, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz kann jedoch auf Antrag der im Grundbuch eingetragenen Fondsleitung an Stelle dieser Fondsleitung als steuerpflichtige Person im MWST-Register eingetragen werden. Als indirekter Besitzer gilt, wer über mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmen an einer AG verfügt, welche als Eigentümerin einer Liegenschaft im Grundbuch eingetragen ist (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KAG).</p>	
Administration von Immobilienanlagefonds im direkten und indirekten Grundbesitz	Entschädigung für Administration
<p>Für die Definition von direktem beziehungsweise indirektem Grundbesitz sind die oben aufgeführten Ausführungen bei „Verwaltung von Liegenschaften für Immobilienfonds (...)“ zu beachten.</p>	
Verwaltungsbemühungen bei Immobilienfonds im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten (bauherrenähnliche Leistungen)	Baukommission

<i>Bemühungen administrativer Art bei Immobilienfonds im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kauf und Verkauf von Grundstücken</i>	<i>Kaufs- und Verkaufskommission</i>
<i>Treuhandanlagen</i>	<i>Treuhandkommission</i>
<i>Führen der Buchhaltung für kollektive Kapitalanlagen</i>	<i>Buchführungsentschädigung</i>
<i>Marketing für kollektive Kapitalanlagen (inkl. monatlicher Informationsblätter, Fact-Sheets)</i>	<i>Marketingentschädigung</i>

Beispiele

Steuerbare Leistungen von Verwaltungsaufgaben

Art der Leistung	Art der Entschädigung
<i>Prüfung (Revision) von kollektiven Kapitalanlagen</i>	<i>Honorar der Prüfgesellschaft</i>
<i>Erstellung, Unterhalt und Reinigung von Liegenschaften</i>	<i>Bau-, Unterhalts- und Reinigungskosten</i>
<i>Gesetzliche Publikationspflichten (Jahres- und Halbjahresberichte, Reglemente und Reglementsänderungen); Kurspublikationen</i>	<i>Druck-, Übersetzungs- und Inseratekosten</i>
<i>EDV-Unterstützung</i>	
– <i>Softwareentwicklung</i>	– <i>Honorare</i>
– <i>Kauf Hard- und Software</i>	– <i>Kaufpreis</i>
– <i>Leasing Hard- und Software</i>	– <i>Miet- oder Leasinggebühren</i>
<i>Druck Anteilscheine</i>	<i>Druckkosten</i>
<i>Personaladministration</i>	<i>Kommission, out of pocket expenses</i>
<i>Kauf oder Miete von Maschinen, Mobiliar usw.</i>	<i>Kauf- oder Mietkosten</i>
<i>Verbrauchsmaterial (z.B. Disketten oder Papier)</i>	<i>Kaufkosten</i>
<i>Kauf und Verkauf von Edelmetallen</i>	<i>Lieferpreis</i>

5.2.1.5 Vertrieb

Unter **Vertriebstätigkeit** im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen versteht man die Tätigkeiten von mit dem Vertrieb (schriftlich) beauftragten **Vertriebsträgern**, die im Rahmen der mit ihren Kunden abgeschlossenen Verträge und auf Rechnung der Kunden Anteile an kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Der Vertriebsträger ist ein Finanzintermediär, der öffentlich Anteile von in- und/oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen anbietet oder vertreibt (Art. 19 KAG).

Der Vertrieb von Anteilen ist gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, wenn die **folgenden kumulativen Voraussetzungen** erfüllt sind ([☞ Ziffer 5.2.1.1](#)):

- Es muss sich um kollektive Kapitalanlagen handeln, welche unter die inländische Kapitalanlagengesetzgebung fallen (KAG und KKV).

- Der Vertriebsträger muss von der Fondsleitung, der Depotbank, der Gesellschaft (SICAV bzw. KGK) beziehungsweise von deren Beauftragten schriftlich beauftragt sein, den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen vorzunehmen (schriftlicher Vertriebsvertrag, soweit dies vom KAG vorausgesetzt wird; vgl. Art. 19 KAG i.V.m. Art. 8 und 30 KKV; Art. 24 Abs. 2 KAG; in den übrigen Fällen wird die Schriftlichkeit empfohlen).
- Der beauftragte Vertriebsträger hat bei der FINMA ausserdem die Bewilligung als Vertriebsträger von kollektiven Kapitalanlagen zu beantragen. Banken und Effektenhändler sind gemäss Artikel 8 KKV von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger ausgenommen. Bei der Registrierung als Vertriebsträger handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift.

Die Art und Weise, wie das Entgelt für die Vertriebsleistung ermittelt wird (z.B. Prozent- oder Promillesatz des wertmässigen Umfangs einer Transaktion oder Prozent- oder Promillesatz der erzielten Erträge oder Kommissionen aus der Transaktion), ist für die Qualifikation als Vertriebsleistung im Sinne des [Artikels 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG](#) unerheblich.

Es wird in steuerlicher Hinsicht nicht unterschieden zwischen Vertriebsentschädigung und Bestandespflegeentschädigung. Vielmehr ist das gesamte Entgelt für den Vertrieb der Anteile einer kollektiven Kapitalanlage - so auch bei Bezeichnung dieser Entschädigung als Bestandeskommission - beim Beauftragten als von der Steuer ausgenommen zu behandeln (ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug) ([☞ Ziffer 5.10.6](#)).

Wird der Vertrieb beziehungsweise die Platzierung von kollektiven Kapitalanlagen nicht im Auftrag der Fondsleitung, der Depotbank, der Gesellschaft (SICAV bzw. KGK) oder deren Beauftragten vorgenommen, sondern beispielsweise bloss **im Auftrag und im Namen und für Rechnung eines Wertschriftenkunden** Anteile an einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage erworben, und richtet die Fondsleitung, die Depotbank beziehungsweise die Gesellschaft (SICAV bzw. KGK) hierfür eine Entschädigung aus, so richtet sich deren steuerliche Behandlung nach der Art der jeweiligen Leistung ([☞ Ziffer 5.10](#)).

Beispiele

Von der Steuer ausgenommene Vertriebsaufgaben

Art der Leistung	Art der Entschädigung
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	Ausgabe- und Rücknahmekommission
Abwicklung des Anteilverkehrs	Abwicklungsgebühren
Vertriebstätigkeit (Vertrieb durch Beauftragte resp. Unterbeauftragte in direkter oder indirekter Stellvertretung)	Provision

5.2.2 Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen

Die Verwaltung von SICAF richtet sich nach [Ziffer 5.2.6](#) dieser MWST-Branchen-Info.

5.2.2.1 Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Falls der mit der Verwaltung Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, ist die Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Falls der mit der Verwaltung Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat und er Verwaltungsaufgaben für dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlagen erbringt, unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen nicht der Bezugsteuer ([Art. 109 Abs. 1 MWSTV](#)). Diese Leistungen sind gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

5.2.2.2 Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen ausländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. Im Falle von Leistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen der Bezugsteuer ([☞ Ziff. 2.2](#)).

5.2.2.3 Verwaltung von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten für dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen ausländischen Beauftragten für dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. I.d.R. dürfte eine Ausland-Ausland Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt. Hat der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland, unterliegen im Falle von Leistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen der Bezugsteuer ([☞ Ziff. 2.2](#)).

c. Vertreterfunktion gemäss Artikel 123 ff. KAG

Leistungen durch die Vertreter gemäss Artikel 123 ff. KAG, die sie in dieser Eigenschaft an Fondsleitungen resp. -gesellschaften im Ausland erbringen, sind aufgrund von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertreter selber keine Vertriebsleistungen erbringt.

5.2.2.4 Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen ausländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. I.d.R. dürfte eine Ausland-Ausland Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt. Hat der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland, unterliegen im Falle von Leistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen der Bezugsteuer ([Ziff. 2.2](#)).

Beispiel

Die Vermögensverwaltung durch eine im Inland ansässige Person für eine ausländische kollektive Kapitalanlage gilt gemäss [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als im Ausland erbracht.

Entschädigt ein inländisches Unternehmen, welches von der ausländischen Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit der Führung der kollektiven Kapitalanlage beauftragt ist, einen im Ausland domizilierten Asset Manager, so handelt es sich um eine von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogene Dienstleistung, welche beim inländischen Unternehmen der Bezugsteuer unterliegt.

5.2.3 Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen

Der Vertrieb von SICAF richtet sich nach der [Ziffer 5.2.6](#) dieser MWST-Branchen-Info.

5.2.3.1 Vertrieb von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Falls der mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, ist der Vertrieb von Anteilen an dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Falls der mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat, ist der Vertrieb von Anteilen an dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Somit unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen nicht der Bezugsteuer ([Art. 109 Abs. 1 MWSTV](#)).

5.2.3.2 Vertrieb von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Vertriebsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Vertriebsleistungen, die durch einen ausländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. Im Falle von Leistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen der Bezugsteuer ([☞ Ziff. 2.2](#)).

5.2.3.3 Vertrieb von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Falls der mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, ist der Vertrieb von Anteilen an dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Falls der mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat, ist der Vertrieb von Anteilen an dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. I.d.R. dürfte eine Ausland-Ausland Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt. Auch wenn der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, unterliegen im Falle von Leistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen nicht der Bezugsteuer ([Art. 109 Abs. 1 MWSTV](#)).

5.2.3.4 Vertrieb von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Vertriebsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Vertriebsleistungen, die durch einen ausländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. I.d.R. dürfte eine Ausland-Ausland Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt. Hat der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach der Art der jeweiligen Leistung. Handelt es sich um eine Leistung gemäss [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#), die nicht gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen ist, so unterliegen diese Leistungen der Bezugsteuer.

5.2.4 Schematische Übersicht zur steuerlichen Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen (exkl. SICAF; ☞ Ziff. 5.2.6)

	Verwaltung	Vertrieb
Dem KAG unterstellte, inländische kollektive Kapitalanlagen	1)	1)
Dem KAG unterstellte, ausländische kollektive Kapitalanlagen	2) / 3)	1)
Dem KAG nicht unterstellte, in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen	2)	2)

- 1) Von der Steuer ausgenommen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).
- 2) Steuerliche Beurteilung je nach Leistung (z.B. Asset Management = steuerbar bzw. befreit bei Leistungserbringer; ggf. Bezugsteuer beim inländischen Leistungsempfänger; vgl. [Ziff. 5.2.3](#)).
- 3) Vertretterfunktionen gemäss Artikel 123 ff. KAG sind von der Steuer ausgenommen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

5.2.5 Rückvergütungen an qualifizierte Anleger

Gewähren Fondsleitungen, Depotbanken, SICAV oder KGK Rückvergütungen an qualifizierte Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3 KAG, so stellen diese im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne kein separates Entgelt für eine Vertriebsleistung dar. Solche Rückvergütungen sind somit mangels eines Leistungsverhältnisses nicht steuerbar.

5.2.6 Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)

Gemäss Artikel 110 KAG ist die SICAF eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. OR, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist, die Publikumsanlegern offen steht und die nicht an einer Schweizer Börse kotiert ist. Die SICAF darf nur ihr eigenes Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen wie Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 29 KAG für Dritte zu erbringen (Art. 122 KKV). Im Gegensatz zur SICAV richtet sich der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von SICAF nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#). Danach ist die Vermittlung von Anteilen von der Steuer ausgenommen (☞ weitere Einzelheiten dazu können der nachfolgenden [Ziff. 5.10](#) entnommen werden), während die Verwaltung von SICAF - mit Ausnahme der separat weiterfakturierten Courtagen - nach Art der jeweiligen Leistung steuerbar ist.

5.2.7 Interne Sondervermögen

Gemäss Artikel 4 KAG kommt das KAG nicht zur Anwendung für interne Sondervermögen, die Banken und Effektenhändler zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kunden schaffen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie beteiligen Kunden ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages am internen Sondervermögen;
- b. sie geben dafür keine Anteilscheine aus;
- c. sie werben nicht öffentlich für diese Sondervermögen.

Interne Sondervermögen sind dem KAG nicht unterstellt und demzufolge sind Entschädigungen für Verwaltungsaufgaben nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach der Art der Leistung.

5.3 Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

5.3.1 Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen sowie anderer Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (etwa Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen für anerkannte Vorsorgeformen nach Artikel 82 BVG, Anlagestiftungen, Auffangeinrichtungen und Sicherheitsfonds im Bereich der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe sowie der sozialen Sicherheit) fallen unter [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG](#) und sind demzufolge von der Steuer ausgenommen.

5.3.2 Bankdienstleistungen an diese Stiftungen

Die an die vorgenannten Einrichtungen der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit beispielsweise durch Banken entgeltlich oder mit Tausch- und/oder Verrechnungsgeschäft erbrachten, grundsätzlich steuerbaren Leistungen, wie etwa das Halten von Wertschriftendepots oder die Übernahme des Asset Managements, sind hingegen nicht von der Steuer ausgenommen.

5.3.3 Vertrieb von Anteilen und Abschluss von Vorsorgeverträgen

Bei Entschädigungen von Anlagestiftungen und anderen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ([☞ Ziff. 5.3.1](#)) an Personen, welche mit dem Vertrieb ihrer Anteile beziehungsweise mit dem Abschluss von Vorsorgeverträgen beauftragt sind, handelt es sich um Entgelte aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter. Diese sind gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

Darunter fallen u.a. die Betreuung von angeworbenen und bestehenden Mitstiftern (Bestandespflege) sowie die Tätigkeiten im Zusammenhang mit geänderten Kundenbedürfnissen, die in den Vertrieb zusätzlicher Anteile beziehungsweise eines höheren Prämienvolumens führen ([☞ MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#)).

Die Entschädigungen können in Abschluss-, Bestandesprovisionen usw. bestehen. Das Vorliegen einer von der Steuer ausgenommenen Leistung aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler resp. -broker ist nachzuweisen.

5.4 Ausländische Domizilgesellschaften

Diese Thematik der ausländischen Domizilgesellschaften wird im [Anhang I. - IV.](#) eingehend abgehandelt.

5.5 Dienstleistungspakete

5.5.1 Grundsatz

Werden mehrere voneinander unabhängige steuerbare und von der Steuer ausgenommene Leistungen als Dienstleistungspaket zu einem Gesamtentgelt angeboten (Leistungskombination), so **ist grundsätzlich jede erbrachte Leistung steuerlich selbstständig zu beurteilen** (vgl. [Art. 19 Abs. 1 MWSTG](#)) und auch gegenüber der ESTV je für sich abzurechnen.

In der Praxis werden für die auf solchen Leistungspaketen vereinbarten Entgelte verschiedene Bezeichnungen verwendet (z.B. *All-in-fee*, *Flat-fee* oder *Global Custody*); die Art der Bezeichnung hat auf die steuerliche Beurteilung jedoch keinen Einfluss.

Für die Fakturierung und die Deklaration in der MWST-Abrechnung stehen dem Leistungserbringer folgende Möglichkeiten offen:

- Separate Fakturierung der einzelnen erbrachten Leistungen ([☞ Ziff. 5.5.1.1](#));
- pauschale Fakturierung der erbrachten Leistungen ([☞ Ziff. 5.5.1.2](#)).

5.5.1.1 Separate Fakturierung der einzelnen erbrachten Leistungen

Der Leistungserbringer hat die einzelnen Leistungen gesondert (d.h. aufgeteilt nach grundsätzlich steuerbaren und von der Steuer ausgenommenen Leistungen) in Rechnung zu stellen und gegenüber der ESTV je für sich abzurechnen.

Zu versteuern sind die grundsätzlich steuerbaren Dienstleistungen. Liegt der Leistungsort aufgrund der Ortsbestimmungsprinzipien ([☞ Ziff. 2.1.3](#)) im Ausland, unterliegen die gesondert fakturierten Entgelte aus den grundsätzlich steuerbaren Leistungen nicht der Inlandsteuer.

Der Vorsteuerabzugsanspruch besteht nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil. Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht auf Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den von der Steuer ausgenommenen Leistungen stehen (Art. 29 Abs. 2 MWSTG).

5.5.1.2 Pauschale Fakturierung der erbrachten Leistungen

Der Leistungserbringer kann die einzelnen (grundsätzlich steuerbaren und von der Steuer ausgenommenen) Leistungen zu einem Pauschalbetrag (Gesamtentgelt) fakturieren, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Es erfolgt kein Hinweis auf die MWST;
- der Wert der einzelnen, separat abzurechnenden Leistungen (= Steuerbemessungsgrundlage) lässt sich aufgrund geeigneter Aufzeichnungen ermitteln.

Auch wenn unter diesen Voraussetzungen pauschal fakturiert werden kann, müssen die einzelnen selbstständigen Leistungen gegenüber der ESTV je für sich abgerechnet werden. Dies bedeutet, dass die steuerbaren Leistungen zum anwendbaren Steuersatz (Normalsatz, Sondersatz oder reduzierter Steuersatz) zu versteuern, von der Steuer ausgenommene Leistungen sowie Auslandsbeziehungsweise von der Steuer befreite Leistungen hingegen nicht zu versteuern sind.

Der Vorsteuerabzugsanspruch besteht nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil. Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht auf Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den von der Steuer ausgenommenen Leistungen stehen (Art. 29 Abs. 1 MWSTG).

5.5.2 Anwendung der 70/30 %-Regel (Art. 19 Abs. 2 MWSTG)

Werden mehrere voneinander unabhängige steuerbare und von der Steuer ausgenommene Leistungen als Dienstleistungspaket zu einem Gesamtentgelt angeboten (Leistungskombination), **können die Leistungen einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden**, wenn die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht; vgl. Artikel 19 Absatz 2 MWSTG (☞ Ziff. 2.1.2).

Bei von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG, für welche nicht optiert werden kann, ist die 70/30 %-Regel nur anwendbar, wenn

- die Leistungskombination zu einem Gesamtentgelt erbracht wird; und
- die **von der Steuer ausgenommenen** Leistungen wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmachen.

Zudem findet die Kombinationsregelung nur Anwendung in Bezug auf Leistungen, welche im **Inland** erbracht werden. Werden im In- und Ausland erbrachte Leistungen kombiniert, ist die Kombinationsregelung nur für den Teil der Kombination möglich, welcher im Inland unterschiedlich steuerbare und/oder von der Steuer ausgenommene Leistungen enthält (☞ Ziff. 2.1.2).

Kommt die Kombinationsregelung zur Anwendung, gilt in diesem Falle die Steuerausnahme für das gesamte Dienstleistungspaket (Leistungskombination). Es besteht **kein** Anspruch auf Vorsteuerabzug. Eine entsprechende Erfassung für die Berechnung der Vorsteuerpauschale ist deshalb notwendig.

Machen die **steuerbaren Leistungen** wertmässig 70 % des Gesamtentgelts aus, ist die 70/30 %-Regel hingegen nicht anwendbar und eine einheitliche Behandlung ist nicht möglich. Es gilt die Grundsatzregel (☞ Ziff. 5.5.1).

5.6 Ausländische Währung

Für die Umrechnung kann wahlweise der von der ESTV publizierte Monatsmittelkurs oder Devisen-Tageskurs (Verkauf) angewendet werden. Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren internen Konzernumrechnungskurs (auch gegenüber Dritten erbrachten Leistungen) verwenden. Das gewählte Vorgehen ist während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten ([Art. 45 Abs. 3 - 5 MWSTV](#)).

Als Alternative steht es den Banken frei, auf ihre eigenen offiziellen Devisen-Tageskurse (Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) oder Devisen-Monatsmittelkurse (Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) abzustellen, unabhängig davon, mit wem sie Geschäfte tätigen (z.B. Kunden oder Tochtergesellschaften). Es ist jedoch zu beachten, dass das gewählte Vorgehen (Devisen-Tageskurs oder -Monatsmittelkurs; Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden muss. Dieses Vorgehen ist sowohl für die Aufwand- als auch für die Ertragsseite anwendbar.

- 👁 Werden Rechnungen in ausländischer Währung ausgestellt, empfiehlt es sich, auf die Angabe des Umrechnungskurses und des auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrages zu verzichten. Je nach Umrechnungsmethode resp. Abrechnungsart ist der Umrechnungskurs beim Leistungserbringer ein anderer als beim Leistungsempfänger, d.h. der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger ist nicht unbedingt gleich hoch wie die geschuldete Steuer beim Leistungserbringer.

5.7 Gruppenbesteuerung

Für nähere Informationen und die Bedingungen zur Anwendung der Gruppenbesteuerung wird auf die [MWST-Info Gruppenbesteuerung](#) verwiesen.

5.8 Hedging mittels Optionen und Futures

5.8.1 Hedging als Absicherung von Risiken im Finanzbereich

Hedging als Absicherung von Risiken im Finanzbereich (Schwankungen des Zinsniveaus sowie der Devisen- und Aktienkurse) stellt im Zusammenhang mit der Erhebung der MWST kein besonderes Problem dar. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass in diesem Bereich sowohl der Handel mit Wertrechten und Derivaten (Optionen und Futures) als auch der Handel mit den diesen Letzteren zugrunde liegenden Werten (z.B. Aktien oder Devisen) von der Steuer ausgenommene Umsätze darstellen. Im Finanzbereich spielt es für die steuerliche Behandlung somit keine Rolle, ob es im Zuge der Abwicklung beziehungsweise Liquidation von Wertrechten und Derivaten zu Lieferungen von diesen letzterwähnten zugrunde liegenden Werten - also beispielsweise zur Lieferung von Aktien - kommt, oder ob Optionen- und Futures-Kontrakte *weiterverkauft* beziehungsweise vor Verfall glattgestellt werden.

5.8.2 Hedging als Absicherung von Risiken im physischen Warenhandel

Anders verhält es sich, wenn den Wertrechten und Derivaten (Optionen und Futures) Werte wie beispielsweise Öl, Kaffee, Tee zugrunde liegen, deren Lieferung steuerbare Umsätze darstellen. Hier gilt es bezüglich der steuerlichen Behandlung zu unterscheiden, ob die Wertrechte und Derivate in einem Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, oder ob sie losgelöst von einer physischen Lieferung (und somit aus spekulativen Gründen) eingegangen wurden. Während die Erlöse aus Wertrechten und Derivaten, die in einem Zusammenhang mit steuerbaren physischen Lieferungen eingegangen wurden, zu keiner Vorsteuerkorrektur führen, führen die Erlöse aus Wertrechten und Derivaten, die losgelöst von einer physischen Lieferung eingegangen wurden, zu einer Vorsteuerkorrektur.

☞ Sofern die folgenden **Voraussetzungen kumulativ** erfüllt sind, wird angenommen, dass ein Rohwarenhändler ausschliesslich mit Wertrechten und Derivaten handelt, welche im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen:

- Der Rohwarenhändler handelt auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Konzerngesellschaften;
- der Rohwarenhändler handelt mit Rohwarenderivaten hauptsächlich zum Zwecke der (konzernweiten) Risikoabsicherung;
- der Rohwarenhändler ist weder selber noch im Konzern hauptsächlich im Finanzbereich tätig;
- der Rohwarenhändler schliesst seine Abschlüsse an der Börse über regulierte Clearing-Teilnehmer ab, sofern solche an der Börse angeschlossen sind.

5.8.3 Ermittlung der Vorsteuerkorrektur

Werden sowohl Erlöse aus Wertrechten und Derivaten, die in einem Zusammenhang mit physischen Warenlieferungen eingegangen wurden, als auch Erlöse aus solchen, die losgelöst von physischen Lieferungen eingegangen wurden, erzielt, ist der Vorsteuerabzug im Verhältnis der Verwendung zu korrigieren. Hierzu stehen insbesondere die nachfolgenden Vereinfachungsmethoden beziehungsweise Pauschallösungen zur Verfügung.

a. Vorsteuerkorrektur gemäss dem gewichteten Verhältnis zwischen der Anzahl von Wertrechtetransaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, und solchen, die in keinem Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen:

Bei Anwendung dieser Methode kann die steuerpflichtige Person einen Vorsteuerabzug entsprechend dem Verhältnis der Anzahl ihrer Wertrechtetransaktionen vornehmen, wie diese im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen oder nicht. In Anbetracht der Tatsache, dass Wertrechtetransaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, grössere mehrwertsteuerbelastete Vorleistungen bedingen als solche, die losgelöst von physischen Lieferungen eingegangen werden, darf die Anzahl der Transaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, um den Faktor 1,5 erhöht werden. Diese Berechnungsmethode ist nur angezeigt für Unternehmen, die den physischen Handel lediglich als Ausland-Ausland Lieferungen durchführen. Unternehmen, die ebenfalls physische Inlandlieferungen ausführen, steht eine weitere, diesem Umstand Rechnung tragende Vereinfachungsmethode zur Verfügung.

b. Vorsteuerkorrektur wie Vereinfachungsmethode gemäss Buchstabe a hiervor, jedoch unter sinngemässer Anwendung der Vorsteuerkorrektur mittels Teilzuordnung von Vorleistungen, die in direktem Zusammenhang mit physischen Inlandlieferungen stehen:

Bei dieser Methode ist genau gleich vorzugehen wie bei der Vereinfachungsmethode gemäss Buchstabe a, nur kann die Vorsteuer, welche direkt der Ausführung von physischen Lieferungen zuordenbar ist, grundsätzlich vollumfänglich abgezogen werden. Für den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Vorleistungen, die nicht physischen Inlandlieferungen direkt zugeordnet werden können, kommt der für die Vereinfachungsmethode gemäss Buchstabe a anwendbare Aufteilungsschlüssel zur Anwendung.

- c. **Bei den beiden unter Buchstaben a und b beschriebenen Vereinfachungsmethoden kann anstelle der Aufteilung der Anzahl von Wertrechtetransaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, und solchen, die in keinem Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, folgende Pauschallösung in Anspruch genommen werden:**

Im Durchschnitt führen weltweit bloss zwischen 2 % und 3 % der getätigten Wertrechtetransaktionen, denen Waren zugrunde liegen, schliesslich zu einer physischen Lieferung. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung des unter Buchstabe a erwähnten Gewichtungsfaktors für zu physischen Lieferungen führenden Wertrechtetransaktionen dürfen ungeachtet des effektiven Verhältnisses durch die steuerpflichtigen Personen pauschal 5 % der auf Vorleistungen für ihr Hedging lastenden Vorsteuern geltend gemacht werden.

- d. **Anstelle der unter den Buchstaben a bis c beschriebenen Vereinfachungsmethoden kann die Korrektur der Vorsteuern „nach dem effektiven Verwendungszweck“ vorgenommen werden.**

Zur Berechnung der Vorsteuer nach dem effektiven Verwendungszweck sind folgende Grundsätze massgebend:

Die Vorsteuer auf den Aufwendungen und Investitionen,

- die den physischen Lieferungen und den Wertrechten und Derivaten zuordenbar sind, die in einem Zusammenhang mit physischen Lieferungen stehen, kann voll in Abzug gebracht werden (Topf A);
- die den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen (z.B. Wertrechte und Derivate, die nicht in einem Zusammenhang mit physischen Lieferungen stehen) zuordenbar sind, können generell nicht in Abzug gebracht werden (Topf B);
- die sowohl den zum Vorsteuerabzug berechtigenden als auch den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zuordenbar sind (Topf C), sind sachgerecht mittels eines geeigneten Schlüssels (z.B. Arbeitseinsatz des Personals) zu korrigieren.

5.9 Trading in Devisen, Wertpapieren, Wertrechten u.Ä.

5.9.1 Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen

Jede Art des Tradings umfasst **einerseits** gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben d und e MWSTG](#) **von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen**, indem nämlich hierbei notwendigerweise effektiv beispielsweise Devisen gekauft und verkauft werden. Das Entgelt, welches Broker oder Banken in Abhängigkeit von den gekauften oder verkauften Quantitäten von beispielsweise Devisen oder Wertrechten vereinnahmen, ist somit von der Steuer ausgenommen. Daran ändert sich ebenfalls nichts, wenn sich der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Kauf- und Verkaufsaufträge durch die Angestellten von Brokern oder Banken beraten lässt, sofern für diese Beratungen nebst den durch Broker und Banken für die Durchführung der entsprechenden Transaktionen in Abhängigkeit der Quantitäten erhobenen Gebühren oder Gewinnmargen kein zusätzliches Entgelt entrichtet wird.

5.9.2 Steuerbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit Trading

Andererseits kann **jede Art des Tradings** jedoch **auch steuerbare Dienstleistungen**, nämlich solche im Bereich der Anlage- beziehungsweise Vermögensberatung, beinhalten. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Eigentümer beziehungsweise Inhaber der Werte, mit deren Handel Gewinne erzielt werden sollen, nicht selbst über das Wie und Wann dieser Transaktionen entscheiden, sondern mit dieser Aufgabe Dritte, sog. Trader, gegen Entgelt betrauen. Das Ausmass der dem Trader für die Festlegung von Art, Menge und Zeitpunkt der auszuführenden beispielsweise Devisen- oder Wertrechtkäufe und -verkäufe bezahlten Entschädigung hängt in aller Regel überwiegend vom finanziellen Erfolg dieser Transaktionen ab. Beim Ausbleiben von Gewinnen hat der Trader, ungeachtet des stattgefundenen Kauf- oder Verkaufsvolumens, sehr oft überhaupt keinen oder nur einen geringen Anspruch auf ein Entgelt seitens der Kunden. Es handelt sich somit bei diesen

Entschädigungen eindeutig um das Entgelt für Dienstleistungen im Bereich der Vermögens- oder Anlageberatung, die nicht von der Steuer ausgenommen sind. Ob der Trader den Kunden bloss Kauf- und Verkaufsempfehlungen abgibt oder ob er die entsprechenden Aufträge aufgrund einer entsprechenden Vollmacht im Namen und für Rechnung der Kunden an Broker oder Banken gleich selbst erteilt, ist hierbei unerheblich. Für die steuerliche Beurteilung massgebend ist nur, ob **Anlageentscheide beziehungsweise -empfehlungen** gegen eine - i.d.R. **erfolgsabhängige** - Entschädigung getroffen beziehungsweise abgegeben werden.

Wenn ein Trader für das Treffen von Anlageentscheidungen oder die Abgabe von Anlageempfehlungen sowohl an den sich für den Kunden hieraus ergebenden **Gewinnen wie auch Verlusten** beteiligt ist, kann er die durch ihn zu tragenden Verluste entweder als Entgeltsminderung oder aber als Rückerstattung von Gewinnbeteiligungen, über die in vorangehenden Steuerperioden abgerechnet wurde, von seinen steuerbaren Umsätzen in Abzug bringen. Falls sämtliche seitens eines bestimmten Kunden bisher erhaltenen Entgelte schon zurückerstattet sind, besteht hinsichtlich darüber hinausgehender Verlustbeteiligungen auch die Möglichkeit, dieselben als Entgeltsminderung in den MWST-Abrechnungen über die mit dem betreffenden Kunden inskünftig erzielten Umsätze geltend zu machen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass Entgeltsminderungen beziehungsweise -rückerstattungen **einzig und allein** gegenüber jenem Kunden erfolgen können, von dem die fraglichen Entgelte stammen. Es ist somit **nicht möglich**, Verlustbeteiligungen als Folge der Anlageentscheidungen, die für einen bestimmten Kunden getroffen wurden, als Entgeltsminderungen beziehungsweise -rückerstattungen im Zusammenhang mit der MWST-Abrechnung über Entschädigungen, die von anderen Kunden stammen, geltend zu machen. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

5.9.3 Besonderheiten bei der Entgeltbestimmung

5.9.3.1 Umsätze im Zusammenhang mit Devisengeschäften

Bei einem Devisengeschäft erwirbt der Käufer eine bestimmte Menge an Zahlungsmitteln, indem er eine - mit dem Verkäufer vereinbarte - Menge anderer Zahlungsmittel an den Verkäufer abgibt. Bei diesem Vorgang liegt lediglich ein **Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln** und damit kein Umsatz im Sinne der MWST vor.

Auch der aus dem Ankaufs- und Verkaufskurs resultierende **Spread** ist kein Entgelt im Sinne der MWST, da ein solcher den Gewinn aus dem Devisengeschäft und nicht den Umsatz repräsentiert.

Entgelt und damit Umsatz im Sinne der MWST sind in diesen Fällen die allenfalls erhobenen **Kommissionen** oder **Gebühren**, nicht jedoch der Wert der für die Herausgabe eines Zahlungsmittels erhaltenen anderen Zahlungsmittel. Werden keine Kommissionen oder Gebühren erhoben, liegt kein Umsatz vor ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. d MWSTG](#)).



Diese Ausführungen gelten nicht, soweit es sich beim An- und Verkauf von Devisen um eine **Geschäftstätigkeit** (z.B. Bank oder Wechselstube) oder einen **Geschäftszweig** des Verkäufers handelt (Devisenhandel). Entgelt und damit Umsatz sind in diesen Fällen die erhobenen Kommissionen, Gebühren sowie der aus dem Ankaufs- oder Verkaufskurs resultierende Spread ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. d MWSTG](#)).

5.9.3.2 Umsätze im Zusammenhang mit Edelmetallkonten

Auf einem Edelmetallkonto werden die Wertrechte an bestimmten Edelmetallen geführt, für die der Kontoinhaber lediglich einen (obligatorischen) Lieferanspruch auf die auf dem Konto gutgeschriebene Menge an Edelmetall hat.

Eine Gutschrift auf einem Edelmetallkonto erfolgt durch einen Austausch eines gesetzlichen Zahlungsmittels gegen eine bestimmte Anzahl an Edelmetalleinheiten, die dem Kontoinhaber nicht physisch, sondern nur als Bestand auf seinem Edelmetallkonto gutgeschrieben werden.

MWST-relevantes, von der Steuer ausgenommenes Entgelt im Zusammenhang mit Gutschriften auf einem Edelmetallkonto sind **Kommissionen** für die Abwicklung der Metallkontogutschriften resp. -belastungen sowie **Gebühren**, die für die Führung des Edelmetallkontos erhoben werden. Die Hingabe von gesetzlichen Zahlungsmitteln zur Gutschrift von Edelmetalleinheiten generiert hingegen keinen Umsatz, sondern stellt lediglich einen Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln gegen eine Kontogutschrift von (nicht physischen) Edelmetalleinheiten auf einem Konto dar.

Erst im Zeitpunkt der allenfalls stattfindenden **Ausübung des Lieferanspruchs** wird ein Umsatz in Höhe des aktuellen Wertes des (physisch) gelieferten Edelmetalls generiert.

5.10 Vermittlungstätigkeit

5.10.1 Definition Vermittlungsleistungen im Finanzbereich

Unter Vermittlung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a bis e MWSTG](#) versteht man die **Tätigkeit einer in dieser Funktion auftretenden Mittelsperson**, die darin besteht, **auf den Abschluss eines Vertrages im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen zwei Parteien hinzuwirken, ohne selber Partei des vermittelten Vertrages zu sein und ohne ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages zu haben**. Die Vermittlung ist als **eigenständige Mittler Tätigkeit** auszuüben. Sie muss sich von den typischen vertraglichen Leistungen der Parteien des vermittelten Vertrages unterscheiden und sich auf einzelne Umsatzgeschäfte beziehen.

Inhaltlich kann die Vermittlung u.a. darin bestehen, einer Vertragspartei die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen, mit der anderen Vertragspartei Kontakt aufzunehmen oder im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln. Ein tatsächlicher Vertragsabschluss ist nicht vorausgesetzt. Der Vermittler bringt also zwei Parteien zusammen und wirkt auf sie ein, damit sie einen Vertrag abschliessen, wobei sein Beitrag von einer gewissen Adäquanz ist.

- 👁️ Unter den Begriff der Vermittlungsleistung fällt auch die Leistung eines **Untervermittlers** an den Hauptvermittler.
- 👁️ Handelt die Mittelsperson im obigen Sinne **im Namen und für Rechnung** der die vermittelten Umsätze erzielenden Person, wird dies einer Vermittlungsleistung gleichgestellt.
- 👁️ Bei finanziellen Zuwendungen, welche der Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR unterliegen, gilt ein **Eigeninteresse** als gegeben - unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Kunde **seinerseits** auf eine Weiterleitung verzichtet beziehungsweise ob eine solche Weiterleitung tatsächlich erfolgt (👉 [Ziff. 5.10.4](#)).

5.10.2 Abgrenzungsfragen

a. Beratungsleistung

Beratungsleistungen fallen nicht unter den Begriff der Vermittlung. Eine im Zusammenhang mit einer Vermittlungsleistung erbrachte untergeordnete Beratungsleistung steht jedoch der Anwendung der Steuerausnahme nicht entgegen, wenn die Vermittlung als Hauptleistung anzusehen ist, zu welcher die Beratungsleistung eine blosser Nebenleistung darstellt, so dass sie das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt.

b. Tätigkeit als Subunternehmer oder Hilfsperson (Geschäftsbesorgung)

Werden Aufgaben von einer Partei auf einen Subunternehmer oder eine Hilfsperson ausgelagert und dient diese Tätigkeit dazu, eine Partei bei den ihr selbst obliegenden Aufgaben zu unterstützen, so gilt diese nicht als Vermittlung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a bis e MWSTG](#). Auch wer einen Teil der mit einem zu vermittelnden Vertragsverhältnis verbundenen Sacharbeit übernimmt (z.B. Backoffice-Tätigkeiten), gilt nicht als Mittelsperson.

c. Vermittlung einer Kundenbeziehung

Bezieht sich eine Vermittlung nicht auf ein einzelnes Umsatzgeschäft, resp. ist sie losgelöst von den mit dem Kunden später getätigten Geschäften, so liegt keine Vermittlung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a bis e MWSTG](#) vor. Ein solches Gewinnen oder Zuführen von Kunden stellt vielmehr eine Dienstleistung im Bereich der Werbung oder des Überlassens von Informationen dar. Entsprechende Entschädigungen - im englischen Sprachgebrauch auch **finder's fees** genannt - sind ungeachtet dessen, wie solche Entschädigungen festgelegt werden, steuerbar nach Art der jeweiligen Leistung.

Befindet sich der Sitz des Leistungsempfängers im Inland, ist die dem Finder ausgerichtete *finder's fee* - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - steuerbar beziehungsweise ist die Bezugsteuer ([Ziff. 2.2](#)) geschuldet. Liegt der Sitz des Empfängers im Ausland, unterliegt die *finder's fee* - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer ([Ziff. 2.1.5](#)).

Als *finder's fees* gelten beispielsweise Entschädigungen für:

- Das Überlassen von gesammelten Kundendaten beziehungsweise -informationen (z.B. Adressenkartei);
- den Verkauf eines Goodwills;
- die Partizipation an Kundenanlässen.

d. Steuerbare Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermittlung

Eine Tätigkeit kann gleichzeitig sowohl eine von der Steuer ausgenommene Vermittlungsleistung als auch steuerbare Leistungen, beispielsweise beratender Art, beinhalten. Ist die steuerbare Leistung bloss nebensächlich zur Vermittlung, ändert dies am Charakter einer von der Steuer ausgenommenen Vermittlungstätigkeit nichts. Andernfalls ist zu prüfen, ob eine eigenständige Mittlertätigkeit vorliegt.

5.10.3 Steuerliche Behandlung der Vermittlungsleistungen im Finanzbereich

Liegt eine Mittlertätigkeit im obigen Sinne vor, ist für deren steuerliche Behandlung gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a bis e MWSTG](#) nicht entscheidend, wie das Entgelt - oftmals als **Retrozession** oder **Kickback-Zahlung** bezeichnet - festgelegt wird (z.B. Fixbetrag pro Vertragsabschluss oder Prozent- oder Promillesatz des wertmässigen Umfangs eines Vertragsabschlusses oder Weitergabe der aus einem Vertragsabschluss in der Folge fliessender Kommissions- oder Zinseinnahmen). Massgebend ist vielmehr, ob das **vermittelte Grundgeschäft** dem steuerbaren oder dem von der Steuer ausgenommenen Bereich zuzuordnen ist.

- a. Ist das vermittelte Grundgeschäft dem **steuerbaren Bereich** zuzuordnen (z.B. Depotverwaltung [Depotgebühren] oder Treuhandgeschäft [Treuhandkommissionen]), ist das Entgelt für die Vermittlung grundsätzlich **steuerbar**.

Befindet sich der Sitz des Empfängers der Vermittlungsleistung im Inland, ist diese - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - steuerbar beziehungsweise ist die Bezugsteuer (§ Ziff. 2.2) geschuldet. Liegt der Sitz des Empfängers im Ausland, unterliegt sie - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer (§ Ziff. 2.1.5.2).

Die Anwendung von **Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 9 MWSTG** bleibt vorbehalten. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, ist das Vermittlungsentgelt von der Steuer befreit (§ Ziff. 2.1.7.1).

- b. Entstammt das vermittelte Grundgeschäft dem von der Steuer ausgenommenen Bereich (z.B. Wertpapiertransaktion [Courtage]), so ist das Entgelt für die Vermittlung **von der Steuer ausgenommen** (wie die betreffenden Umsätze selbst).

Befindet sich der Sitz des Empfängers der Vermittlungsleistung im Inland, ist diese - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht steuerbar. Liegt der Sitz des Empfängers im Ausland, unterliegt sie - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer (§ Ziff. 2.1.4.1 und 2.1.4.3).

Beispiel 1

Der inländische Kreditvermittler X informiert seinen inländischen Kunden K über die Kreditkonditionen einzelner Finanzinstitute, füllt das Antragsformular aus und stellt dieses dem Finanzinstitut zu. Im gleichen Zusammenhang erbringt X dem Kunden K auch Beratungsleistungen nebensächlichen Charakters. Der Kunde K muss X nichts bezahlen. Stattdessen erhält X vom inländischen Finanzinstitut eine Provision. X handelt als blosser Kreditvermittler; die ihm ausgerichtete Provision ist von der Steuer ausgenommen.

Beispiel 2

Ein Vermögensverwaltungsunternehmen X mit Sitz im Inland trifft auf der Grundlage des mit dem inländischen Kunden K abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages und der ihm erteilten Anlageinstruktionen die Anlageentscheide für den Kunden K und gibt die entsprechenden Wertschriftentransaktionen bei einem inländischen Finanzinstitut in Auftrag. Da die steuerbare Leistung die blosse Vermittlungsleistung überwiegt, handelt es sich nicht um eine eigenständige Mittlertätigkeit. Das gesamte Entgelt für die Tätigkeit unterliegt der Steuer. Dies gilt auch für eine allfälligerweise vom Finanzinstitut ausgerichtete Provision.

Beispiel 3

Im Hinblick auf den Bau eines Eigenheims lässt der inländische Kunde K vom Inländer X eine umfassende Finanzanalyse und -planung erstellen. X informiert und berät den Kunden K gleichzeitig über die Produkte verschiedener Finanzinstitute. Auf Wunsch des Kunden K stellt X auch den Kontakt zu einem inländischen Finanzinstitut her. Da die steuerbare Leistung die blosse Vermittlungsleistung überwiegt, unterliegt das gesamte Entgelt für die Tätigkeit der Steuer. Dies gilt auch für eine allfälligerweise vom Finanzinstitut ausgerichtete Provision.

Beispiel 4

A mit Sitz im Inland bietet von der Steuer ausgenommene Finanzprodukte über die vom Inländer B betriebene Internetplattform an. Der interessierte inländische Kunde K füllt das zur Kontaktaufnahme bereitgestellte Formular aus; B leitet die Angaben an A weiter. B erbringt keine von der Steuer ausgenommene Vermittlung im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs. Es handelt sich um grundsätzlich steuerbare Tätigkeiten.

5.10.4 Steuerliche Behandlung bei Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR

Gemäss BGE 132 III 460 fallen Retrozessionen und *finder's fees*, welche der Vermögensverwalter von Banken im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens seiner Kunden erhält, unter die Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR. Der Kunde kann indessen auch ganz oder teilweise auf die Weiterleitung beziehungsweise Herausgabe dieser Einnahmen verzichten.

Werden die Retrozessionen beziehungsweise *finder's fees* nachweislich vom Vermögensverwalter gemäss Artikel 400 Absatz 1 OR an den Kunden weitergeleitet, hat dies für die steuerliche Behandlung folgende Auswirkungen:

a. Bei der Bank:

Die von der Bank an den Vermögensverwalter als Gegenleistung für dessen Tätigkeit ausgerichteten Retrozessionen oder *finder's fees* stellen bei der Bank grundsätzlich, also unabhängig von einer Weiterleitung an den Kunden, keine Entgeltsminderung sondern Aufwand dar.

b. Beim Vermögensverwalter:

Das Leistungsverhältnis zwischen der Bank und dem Vermögensverwalter wird durch die Weiterleitung der Retrozessionen oder *finder's fees* an den Kunden nicht tangiert. Die Steuerbarkeit richtet sich nach den [Ziffern 5.10.1 - 5.10.3](#).

Leitet der Vermögensverwalter die zuvor vereinnahmten Retrozessionen oder *finder's fees* ganz oder teilweise an seinen Kunden weiter, so ist er befugt, diesen Betrag als Entgeltsminderung auf dem mit diesem Kunden vereinbarten Honorar für die Vermögensverwaltung in Abzug zu bringen. Die Entgeltsminderung betrifft ausschliesslich das Leistungsverhältnis aufgrund des Vermögensverwaltungsvertrages zwischen dem Vermögensverwalter und seinem Kunden. Dies hat zur Folge, dass der Vermögensverwalter in seiner Buchhaltung diese Beträge auf separaten Konti *Ertragsminderung*, unterteilt nach in- und ausländischen Kunden, zu verbuchen hat.

Werden hingegen die Retrozessionen oder *finder's fees* bei bestehendem Vermögensverwaltungsvertrag dem Kunden nicht abgeliefert oder werden sie diesem aufgrund eines anderen, nicht die Verwaltung seines Vermögens betreffenden Vertragsverhältnisses ausgerichtet, kann der Vermögensverwalter im Verhältnis zu seinem Kunden keine Entgeltsminderung im Sinne dieser Ziffer geltend machen.

c. Beim Kunden:

Beim Kunden handelt es sich bei den herausgegebenen Retrozessionen oder *finder's fees* nicht um einen Umsatz, diese können aber allenfalls im Umfang der Entgeltsminderung zu einer Herabsetzung der geltend gemachten Vorsteuer führen.

5.10.5 Vermittlung von Wertpapieren, womit eine Übertragung einer Liegenschaft verbunden ist

Die hiervor umschriebene Vermittlung ([☞ Ziff. 5.10.1 - 5.10.3](#)) von Wertpapieren, womit die wirtschaftliche Eigentumsübertragung an einer Liegenschaft verbunden ist (z.B. Verkauf von 100 % der Aktien einer Immobiliengesellschaft), gilt ebenfalls als eine von der Steuer ausgenommene Vermittlung gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) und nicht als steuerbare Vermittlung von Liegenschaften.

5.10.6 Vertriebs- und Bestandeskommissionen durch Fondsleitungen, Depotbanken, SICAV's oder KGK's

Nicht als steuerbare Retrozessionen oder *finder's fees* im Sinne der [Ziffern 5.10.1 - 5.10.3](#) gelten die Vertriebs- und Bestandeskommissionen, die durch Fondsleitungen, Depotbank, SICAV's oder KGK's an Beauftragte ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG](#)), welche sie mit dem Vertrieb ihrer Zertifikate betraut haben sowie deren (Unter-)Beauftragte, für diese Tätigkeit ausgerichtet werden. Bei dieser Art von Entschädigung handelt es sich um ein von der Steuer ausgenommenes Entgelt für durch die Fondsleitung ausgelagerte Vertriebsaufgaben (☞ Fondsvertrieb unter [Ziff. 5.2.1.5 und 5.2.3](#)).

5.11 Bancomat resp. Geldausgabeautomaten

Die Standortentschädigung für Bancomaten gilt als eine steuerbare Dienstleistung im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe e Ziffer 1 MWSTG](#). Der Ort der Dienstleistung richtet sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) (Empfängerortsprinzip). Wird im Zusammenhang mit diesem Recht gleichzeitig ein Raum zur Wartung und dem Betrieb des Bancomaten vermietet, handelt es sich gesamthaft um eine von der Steuer ausgenommene Vermietung eines Gebäudeteils (mit Optionsmöglichkeit).

5.12 Sanierungsbeauftragte und Bankenkonkursliquidatoren

Bei bestehender Insolvenzgefahr einer Bank kann die FINMA Schutzmassnahmen nach Artikel 26 BankG, ein Sanierungsverfahren nach Artikel 28 - 32 BankG oder die Liquidation der Bank (Bankenkonzurs) nach Artikel 33 - 37g BankG anordnen ([Art. 25 BankG](#)). Bei den entsprechenden Tätigkeiten des Sanierungsbeauftragten oder Bankenkonkursliquidators handelt es sich um steuerbare Tätigkeiten.

Zweiter Entwurf
01. November 2011

6 Leistungskatalog

Inhaltsverzeichnis

Ziff.	Seite	Geschäftssparte
6.1		Allgemeine Bankdienstleistungen
6.1.1		Konten
6.1.2		Schaltergeschäfte und Automatengeschäfte
6.1.3		Kredite und kreditähnliche Geschäfte
6.1.3.1		Kredite
6.1.3.2		Kautionen, Garantien und Bürgschaften
6.1.4		Zahlungsverkehr
6.1.5		Anlageberatung und Vermögensverwaltung
6.1.6		Handel
6.1.7		Depotgeschäft
6.1.7.1		Depotverwaltung
6.1.7.2		Liefergeschäft
6.1.7.3		Verwahrung und Beratung
6.1.7.4		Global Custody
6.1.8		Forderungsinkasso für Dritte (Factoring)
6.2		Spezielle Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen
6.2.1		Beratungen und Mandate
6.2.2		Kapitalmarktgeschäfte
6.2.2.1		Emissionen und Platzierungen
6.2.2.2		Beratungen und Vorbereitung von Transaktionen
6.2.2.3		Mergers und Acquisitions
6.2.2.4		Übrige Tätigkeiten (Dienstleistungen für Emittenten)
6.2.3		Vorsorge - Verhältnis Bank zu Pensionskassen (Säule 2) und Gebundene Vorsorge (Säule 3a)
6.2.4		Steuern
6.2.5		Treuhandgeschäfte
6.2.6		Kollektive Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2)
6.2.6.1		Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2.2.1)
6.2.6.1.1		Von der Steuer ausgenommene Verwaltungsaufgaben (☞ Ziff. 5.2.1.4)
6.2.6.1.2		Grundsätzlich steuerbare Leistungen (☞ Ziff. 5.2.1.4)
6.2.6.2		Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und dem KAG nicht unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2.2.2 - 5.2.2.4)
6.2.6.3		Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2.1.5)
6.2.6.4		Rückvergütung an qualifizierte Anleger (☞ Ziff. 5.2.5)
6.2.6.5		Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) (☞ Ziff. 5.2.6)
6.2.6.6		Interne Sondervermögen (☞ Ziff. 5.2.7)
6.2.7		Leistungen im Zusammenhang mit dem Electronic Banking
6.2.8		Andere Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen
6.3		Gold und andere Edelmetalle (inkl. Handel)
6.4		Dienstleistungspakete
6.5		Gastgewerbliche Leistungen im Inland
6.6		Begriffsumschreibungen einzelner Bankdienstleistungen

Erklärung der verwendeten Abkürzungen

I = Der **Ort der Dienstleistung (*)** befindet sich im **Inland** (☞ Ziff. 2.1.3), wenn

- der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seinen Wohnsitz im Inland hat (Empfängerort); beziehungsweise
- das Grundstück im Inland gelegen ist (Ort der gelegenen Sache).

A = Der **Ort der Dienstleistung (*)** befindet sich im **Ausland** (☞ Ziff. 2.1.3), wenn

- der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seinen Wohnsitz im Ausland hat (Empfängerort); beziehungsweise
- das Grundstück im Ausland gelegen ist (Ort der gelegenen Sache).

U = MWST auf dem Umsatz

V = Vorsteuerabzug

J = Ja

J* = Bei Vorliegen eines Nachweises der Ausfuhr, beispielsweise Ausfuhrdokument der EZV, von der Steuer befreit

N = Nein

(*) Handelt es sich bei den im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen um **Lieferungen**, so wird die Grundlage der steuerlichen Beurteilung jeweils spezifisch erläutert.

Bezeichnung der Art der Leistung und des Entgelts

Nachfolgend werden gängige Bezeichnungen der Leistungen und Entgelte verwendet. Die Bezeichnungen können abweichen und sich im Laufe der Zeit ändern. Sie sind somit nicht abschliessend und als Beispiele zu verstehen.

Zweiter Entwurf vom 01. November 2011

Leistungskatalog zu den Ziffern 6.1 - 6.5 der Art der Leistungen gemäss separater Datei resp. Aufstellung

Zweiter Entwurf
vom
01. November 2011

6.6 Begriffsumschreibungen einzelner Bankdienstleistungen

Ziffer	Art der Dienstleistung	Begriffsumschreibung
6.1.3.1	Gewährung und Überwachung von Sicherheiten	Sachwerte dienen als Sicherheiten für die gewährten Kredite (z.B. Wertschriften oder Bilder).
6.1.4	Cash-Pooling	Optimierung des Cash-Managements. Zusammenfassung von Bankkonten verschiedener Gesellschaften desselben Konzerns zwecks Einsparung von Sollzinsen. Hauptleistung: Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Nebenleistung: Kontoführung.
6.1.5	All-in-fee, Flat-fee, Pauschale Kommissionen	Einheitliche Gebühr für ein gesamtes Dienstleistungspaket, insbesondere im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und dem Handel von Wertschriften, Devisen usw.
6.1.6	Securities Lending und Borrowing	Wertpapierleihe. Ausleihe von Wertschriften gegen Erhalt einer Kommission mit oder ohne Stellung von Sicherheiten (Collateral).
6.1.6	REPO-Geschäft	Bei einem REPO-Geschäft (Repurchase agreement) werden Effekten von einer Partei (Geldnehmer) verkauft und gleichzeitig auf einen bestimmten oder offenen Termin gleichartige Effekten wieder zurückgekauft. Wirtschaftlich stellt ein REPO einen durch die zugrunde liegende Effekten gedeckten Geldmarktkredit dar. Für die Dauer des REPO entrichtet der Geldnehmer der Gegenpartei (Geldgeber) den beim Geschäftsabschluss vereinbarten REPO-Zins.
6.1.7.1	Gebundene Emissionen (Equity linked)	Kapitalerhöhungen, Wandel- und Optionsanleihen mit Bezugsrecht.
	Spin-Off	Aufteilung eines Unternehmens in verschiedene Gesellschaften, was unweigerlich zur Ausgabe neuer Aktien und damit verbunden zu Aktientausch-Transaktionen führt.

Ziffer	Art der Dienstleistung	Begriffsbeschreibung
	Nominee Funktionen	In verschiedenen Ländern zwecks leichter Handelbarkeit von Namenaktien durch eine Bank oder eine Effektenhandelsorganisation gebildete Gesellschaft, auf deren Namen entsprechende Aktienzertifikate ausgestellt werden. Beispiel <i>In den USA werden nur Namenaktien ausgegeben; die Schweizer Bank als Namensaktionärin gibt dann darauf Inhaberaktien in der Schweiz aus.</i>
6.1.7.2	Wertschriften-Lieferung resp. -Übertragung aufgrund einer Wertschriften-Transaktion	Lieferung von Wertschriften gegen Entgelt (LGZ). Eine solche liegt beispielsweise auch vor, wenn Titel, wofür einer Bank vom Inhaber ein Verkaufsauftrag an der Börse erteilt wurde, durch die SIS SegalInterSettle AG mittels einer LGZ von der Depotbank zu der mit dem betreffenden Börsenauftrag betrauten Bank übertragen werden.
	Wertschriften-Lieferung ohne Wertschriften-Transaktion	Nur Aus- beziehungsweise Einlieferung von Wertschriften (LOZ); beispielsweise Titelübertragungen durch den Inhaber von seinem Depot bei der Bank A in sein Depot bei der Bank B, oder die physische Ein- oder Auslieferung von Wertschriften durch deren Inhaber bei der SIS SegalInterSettle. Es handelt sich hier um Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung.
6.1.7.4	Global Custody	Die verschiedenen Dienstleistungen gemäss Ziffer 6.1.7 werden in einem Dienstleistungspaket angeboten.
6.2.1	Corporate- und Trust-Dienstleistungen	Gründung und Verwaltung von Stiftungen (z.B. auch Gesellschaftsbetreuung oder Management).
6.2.2.1	Going Public	Die Verbreiterung der Kapitalbasis eines Unternehmens durch Abgabe von Aktien, Partizipationsscheinen usw. an das Anlagepublikum. Das Unternehmen wird damit schrittweise zu einer Publikumsgesellschaft.

Ziffer	Art der Dienstleistung	Begriffsumschreibung
	Syndikation	Zusammenschluss mehrerer Banken mit dem Ziel, gemeinsam Konsortialkredite oder Wertschriftenemissionen durchzuführen.
	Market Making	Kursstellung am Sekundärmarkt im Rahmen einer definierten Geld-, Briefspanne in Absprache mit dem Emittenten.
6.2.2.2	Mergers und Acquisitions	Fusionen und Übernahmen von Unternehmungen. Derartige Transaktionen bilden oft auch Gegenstand der Risikofinanzierung und Unternehmensberatung der Gross-, Handels- und Investmentbanken.
6.2.5	Escrow account	Sicherstellung von Geschäftsbeziehungen zwischen zwei Parteien durch die Bank, so beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung eines Aktien-tausches zwischen zwei Firmen durch die Bank (Bank prüft die Formalitäten usw.); - Zwei Parteien haben die Berechtigung auf ein Konto bei einer Bank, bei welchem eine Partei nur Einzahler und die andere nur Bezüger ist. Die Bank überwacht dabei die Transaktionen, Formalitäten usw.
6.2.8	Forfaitierung	Zession von mittel- und langfristigen Forderungen unter Verzicht auf das Regressrecht.
	Factoring	<p>Echtes Factoring: Feste Abtretung einer Kaufpreisforderung an einen Dritten (Factor), der die Zahlungen des Käufers für eigene Rechnung vereinnahmt und nicht verpflichtet ist, darüber Rechnung abzulegen. Ob und in welchem Umfang der Factor das Delkredere-Risiko übernimmt, spielt keine Rolle.</p> <p>Unechtes Factoring: Inkassoauftrag an einen Dritten (Factor), der verpflichtet ist, die vom Schuldner bezahlten Beträge mit dem Leistungserbringer abzurechnen.</p>

<u>Ziffer</u>	<u>Art der Dienstleistung</u>	<u>Begriffsumschreibung</u>
	Economic und Investment Research	Informative Dienstleistungen für Dritte (Beurteilungen in Bezug auf Länder, Märkte usw.).
6.3	Metallkonto	Ein von der Bank geführtes Edelmetallkonto, das dem Kontoinhaber einen (obligatorischen) Lieferanspruch auf eine bestimmte Edelmetallmenge oder eine bestimmte Anzahl Edelmetallmünzen, jedoch im Zeitpunkt der Gutschrift noch keinen (dinglichen) Eigentumsanspruch verschafft.

Zweiter Entwurf
vom
01. November 2011

Anhang

Ausländische Domizilgesellschaften

I. Grundsatz

Unter einer Offshore-Gesellschaft im Sinne einer Domizilgesellschaft im Finanzbereich wird für die Belange der MWST eine **passive Investmentgesellschaft** verstanden, welche durch das Vorhandensein folgender vier **Kriterien** definiert wird:

- a. Die passive Investmentgesellschaft weist lediglich einen statutarischen Sitz auf, verfügt mithin über keinerlei Infrastruktur, also auch über kein eigenes Personal;
- b. sie übt ferner keine eigentliche Geschäftstätigkeit aus;
- c. beschränkt sich darauf, als Inhaber eines Kontos für die Entgegennahme von Geldern oder als Eigentümerin von Vermögenswerten (z.B. Wertschriftenportefeuille) aufzutreten;
- d. die an sie erbrachten Dienstleistungen beschränken sich i.d.R. auf die Verwaltung und Betreuung der in ihrem Eigentum stehenden Vermögenswerte (z.B. Depotgebühren, Portfolio und Asset Management).

Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Rechtskleid oder in welcher Gesellschaftsform die konkrete zur Beurteilung stehende Gesellschaft auftritt. Es kann sich somit namentlich um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften handeln.



Ausländische kollektive Kapitalanlagen im Sinne der Definition von nachfolgender Ziffer II. fallen nicht unter den Begriff der ausländischen Domizilgesellschaft.

Handelt es sich bei einem konkreten Rechtsgebilde um eine passive Investmentgesellschaft, welche die vorhin aufgezählten vier Kriterien aufweist, so gilt Folgendes:

Passive Investmentgesellschaften werden vornehmlich über die Mehrheit der Beteiligungsrechte (Stimmenmehrheit im Falle einer AG) beherrscht. Die steuerliche Behandlung von Dienstleistungen an (ausländische) Offshore-Gesellschaften hängt daher letztlich davon ab, wo sich das **Domizil der Inhaber der Mehrheit der Beteiligungsrechte an solchen Gesellschaften** (i.d.R. der wirtschaftlich Berechtigten) befindet. Befindet sich das Domizil der Inhaber der Mehrheit (mehr als 50 %) der Beteiligungsrechte an einer Offshore-Gesellschaft **im Ausland**, sind an diese Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als im Ausland erbracht zu betrachten und unterliegen nicht der Inlandsteuer.

Die ESTV behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Nachweis, dass der Ort der Dienstleistung im Ausland liegt, zu verlangen. Als **geeignetes Beweismittel** für den Nachweis des Wohn- oder Geschäftssitzes des (der) ausländischen Dienstleistungsempfänger(s) dient bei Banken insbesondere das Formular A gemäss Artikel 3 und 4 VSB und bei den andern Finanzintermediären die diesem Formular entsprechenden Dokumente.

Falls die verwalteten Wertschriften bei einer Depotbank mit Sitz im Ausland liegen und demzufolge keines der vorstehend erwähnten Formulare vorliegt, kann der fragliche Nachweis mit anderen zweckdienlichen Dokumenten erbracht werden. Voraussetzung ist, dass aus denselben das Domizil der die Offshore-Gesellschaft beherrschenden Personen klar ersichtlich ist. Denkbar sind folgende Dokumente:

- Kopie der Gründungsurkunde oder -Verträge beziehungsweise in diesem Zusammenhang erteilte Vollmachten;
- Handelsregisterauszug (falls vorhanden);
- Bestätigung der Verwaltungsräte der Offshore-Gesellschaft betreffend das Domizil des Mehrheitsaktionärs.

Liegt eine ausländische Domizilgesellschaft vor, gelten an diese von inländischen Leistungserbringern erbrachte Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) dann als im Inland erbracht, wenn das Domizil der Inhaber von mindestens der Hälfte der Beteiligungsrechte **im Inland** liegt (sog. Durchgriff). Der **Gegenbeweis** im Einzelfall ist möglich, d.h. der Beweis, dass auch in solchen Fällen der Ort der Dienstleistung im Ausland liegt. Dieser von der ESTV im Einzelfall zugelassene Gegenbeweis kann faktisch einzig durch den Nachweis erbracht werden, dass es sich beim inländischen Inhaber der Beteiligungsrechte an einer Offshore-Gesellschaft ebenfalls um eine passive Investmentgesellschaft handelt und dass zudem die an dieser letzteren beteiligte(n) Person(en), welche die Mehrheit der Beteiligungsrechte innehat (-haben), ihren Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland hat resp. haben. Im Weiteren ist der Antritt dieses Gegenbeweises nur zulässig, sofern er die Beseitigung eines Durchgriffs bezweckt. Er kann somit beispielsweise nicht dazu benutzt werden, den Beweis zu erbringen, dass die einer passiven Investmentgesellschaft mit Geschäftssitz im Inland durch eine inländische Bank direkt erbrachten und fakturierten Dienstleistungen im Ausland erbracht werden, weil diese Gesellschaft von Personen beherrscht wird, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Ein in Erwägung gezogener Durchgriff unterbleibt ebenfalls, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es sich bei dem als passive Investmentgesellschaft angenommenen Dienstleistungsempfänger um eine als aktive Gesellschaft tätige Unternehmung handelt. Dieser Nachweis kann beispielsweise dadurch erbracht werden, dass die fragliche Gesellschaft Personal beschäftigt und entlohnt oder Geschäftslokalitäten gemietet hat beziehungsweise solche zu Eigentum besitzt. Im Weiteren besteht die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Art der dem fraglichen Kunden erbrachten Dienstleistungen nur von aktiven Unternehmungen entgegengenommen werden können (z.B. Beratungsleistungen zur Durchführung einer Reorganisation der Betriebsabläufe).

Beispiel 1

Die Bank A mit Geschäftssitz in Genf fakturiert die Depotgebühren für ein offenes Wertschriftendepot an die Adresse der Inhaberin, eine im Handelsregister auf den Bahamas eingetragene X AG. Auf Grund der Angaben im Formular A betreffend das fragliche Wertschriftendepot befindet sich das Domizil des Alleinaktionärs der X AG, einer natürlichen Person, in Amsterdam (NL).

Die Bank A darf somit die Depotgebühren für das hiervor erwähnte Wertschriftendepot ohne MWST in Rechnung stellen und braucht darüber gegenüber der ESTV auch keine MWST abzurechnen.

Beispiel 2

Der Vermögensverwalter B mit Büro in Basel verwaltet das Wertschriftendepot bei der Bank U in Basel der im Handelsregister der Virgin Islands eingetragenen Y AG. Auf Grund der Angaben im Formular des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) als Selbstregulierungsorganisation im Sinne der Artikel 24 ff. Geldwäschereigesetz (GwG) handelt es sich beim Mehrheitsaktionär der Y AG um eine natürliche Person mit Wohnsitz in Basel. Der Vermögensverwalter B muss somit auf seinem Verwaltungshonorar, das er der Y AG in Rechnung stellt, die MWST erheben und an die ESTV abführen (sog. Durchgriff).

Beispiel 3

Der Vermögensverwalter C mit Büro in Zürich-Altstetten verwaltet das Wertschriftendepot bei der Bank S in Zürich der im Handelsregister von Panama eingetragenen Z AG. Auf Grund der im vorangehenden Beispiel erwähnten Formular des VSV gemachten Angaben befinden sich sämtliche Aktien der Z AG im Besitz der nach liechtensteinischem Recht errichteten Stiftung YX. Gemäss Errichtungsurkunde der vorerwähnten Stiftung, deren einziger Zweck das Halten der Aktien der Z AG ist, kann über Zweckänderungen, Auflösung usw. uneingeschränkt eine natürliche Person mit Wohnsitz in Wien (AT) bestimmen.

Der Vermögensverwalter C braucht auf den der Z AG fakturierten Verwaltungshonoraren keine MWST zu erheben beziehungsweise über dieselben gegenüber der ESTV nicht abzurechnen. Der wegen der inländischen Beherrschung der Z AG eigentlich vorzunehmende Durchgriff wird durch den Nachweis der ausländischen Beherrschung der nach liechtensteinischem Recht errichteten Stiftung beseitigt (Gegenbeweis).

Zweiter Entwurf
vom
01. November 2011

II. Ausländische kollektive Kapitalanlagen (gemäss Art. 119 KAG)

Nicht als ausländische Domizilgesellschaften gelten folgende Formen der kollektiven Kapitalanlage:

1. Anlageformen, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind; oder
2. Anlageformen, welche im Ausland einer Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen unterstehen; oder
3. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete offene Anlageformen:
 - a. deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
 - b. die ihren Sitz im Ausland haben; und
 - c. deren Anleger gegenüber der Anlageform oder einer ihr nahestehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.
4. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete geschlossene Anlageformen:
 - a. deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
 - b. die ihren Sitz im Ausland haben.

Umfang der Aufsicht: Die Länderliste in Anhang V. des Kreisschreibens Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben) vom 1. Januar 2009 umfasst diejenigen Länder, deren Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen von der ESTV akzeptiert werden. Sie ist nicht abschliessend und wird laufend ergänzt.

Einanlegerfonds: Akzeptiert die ausländische Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen sogenannte Einanlegerfonds, wird dies auch für Schweizer Mehrwertsteuerzwecke akzeptiert.

Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert: Dieses Kriterium ist erfüllt, sofern mindestens ein einmaliges Rückgaberecht pro Jahr vorgesehen ist. Eine Lockup-Periode von maximal fünf Jahren ändert an der Erfüllung dieses Kriteriums nichts.

Das Vorliegen folgender Hilfskriterien weist darauf hin, dass es sich um eine kollektive Kapitalanlage handelt:

- Beschränkte Laufzeit der Anlageform;
- Vorhandensein eines Offering Memorandums;
- keine oder sehr eingeschränkte Mitbestimmungsrechte des Anlegers;
- Reporting und Berichterstattung erfolgt auf gleiche Weise wie bei beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen;
- die Anlageform verfügt über die typischen Funktionsträger wie Investmentmanager, Depotbank usw.

III. Trusts

1 Haager Übereinkommen über das auf Trust anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (HTÜ)

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 hat die Schweiz das HTÜ ratifiziert. Infolgedessen wurden sowohl IPRG als auch das SchKG, welche beide bis anhin noch keine Spezialbestimmungen zum Trust enthielten, angepasst. Der Trust ist allerdings auch nach der Ratifikation des HTÜ und trotz Anpassung des IPRG und SchKG kein schweizerisches Rechtsinstitut, aber durch die bessere Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts wird eine rechtliche Basis für die Errichtung sowie Verwaltung von Trusts geschaffen, was für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit ergibt.

Artikel 19 HTÜ besagt, dass das Übereinkommen die Befugnisse der Staaten in Steuersachen unberührt lässt. Aus diesem Grund ist die ESTV betreffend die steuerliche Behandlung von Trusts in der Schweiz nicht an die im HTÜ enthaltenen Grundsätze gebunden, wenn für die steuerliche Behandlung andere Lösungen erforderlich sind.

2 Begriffe

2.1 Trust

Für die Belange der MWST ist unter einem Trust ein Rechtsverhältnis zu verstehen, bei dem bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere Personen (Trustees) übertragen werden, welche diese zu verwalten und für einen vom Treugeber (Settlor) vorgegebenen Zweck allgemeiner Natur oder zu Gunsten von einem oder mehreren Dritten (Beneficiaries) mit Wirkung gegenüber jedermann zu verwenden haben. Im Weiteren werden dazu auch jene Treuunternehmen gerechnet, die nach liechtensteinischem Recht ohne juristische Persönlichkeit errichtet worden sind. Beim Trust handelt es sich - jedenfalls nach schweizerischer Rechtsauffassung - nicht um eine juristische Person, sondern um ein Vertragsverhältnis.

Es gibt aufgrund der Vertragsfreiheit verschiedene Typen des Trusts. Grundsätzlich lassen sich bei den Trusts drei Hauptvarianten unterscheiden. Die Erscheinungsformen sind aber fließend und für die steuerliche Behandlung ist auf die effektiven Verhältnisse und nicht einzig auf eine allfällige Bezeichnung im Trust Deed abzustellen.

2.2 Settlor

Der Settlor (Treugeber) ist jene Person, die durch Rechtsgeschäft oder Testament einen Trust errichtet. Dies geschieht mit dem rechtlich verbindlichen Trust Deed, welcher durch einen unverbindlichen Letter of Wishes ergänzt werden kann. Der Settlor kann sich selbst oder jede andere natürliche oder juristische Person im In- oder Ausland als Beneficiary einsetzen. Der Settlor kann zudem eine Aufsichtsperson (Protector) bestimmen, welche die Aufgabe hat, als Vertrauensperson den Trustee zu überwachen.

2.3 Beneficiary

Der Beneficiary (Begünstigter) ist die mit den Leistungen aus dem Trust begünstigte Person. Er hat das wirtschaftliche Eigentum am Trustvermögen (equitable interest).

2.4 Trustee

Durch die Errichtung des Trusts werden bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (Trustees) übertragen, welche diese zu verwalten und für einen vom Settlor vorgegebenen Zweck zu verwenden haben. Der Trustee hat volle Verfügungsmacht (zivilrechtliches Eigentum) über das Trustvermögen, wobei er verpflichtet ist, gemäss den Trustbestimmungen das Trustvermögen zugunsten der Beneficiaries zu verwalten.

2.5 Protector

Der Protector ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Settlor freiwillig bestellt werden kann, um zu überwachen, ob der Trustee seine Verpflichtungen im Sinne des Settlors erfüllt. Die Befugnisse und Funktionen des Protectors ergeben sich im Detail aus den Trustbestimmungen. Allfällige Leistungen des Protectors an den Trust werden als Leistungen Dritter behandelt, solange dieser keine Verfügungsmacht innehat.

2.6 Revocable Trust

Behält sich der Settlor vor, den Trust zu seinen Lebzeiten in einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen, so ist er mit dessen Errichtung nicht definitiv entreichert. Er hat weiterhin den Zugriff auf das Trustvermögen. Das Vermögen und die Erträge werden daher steuerlich dem Settlor zugerechnet. Stirbt der Settlor, wird der revocable Trust zu einem irrevocable Trust.

2.7 Irrevocable fixed interest Trust

Errichtet der Settlor einen unwiderruflichen Trust und nennt er die Beneficiaries in der Trusturkunde, so ist er definitiv entreichert. Es kommen ihm in Bezug auf das Treuvermögen grundsätzlich keine Rechte und Pflichten mehr zu. Der Trustee hat keine Ermessensfreiheit, welche Einkünfte und Vermögenswerte er den Beneficiaries zukommen lassen will, da Umfang und Art der Ausschüttung an die Beneficiaries feststehen. Den Beneficiaries steht ein klagbarer Anspruch gegenüber dem Trustee zu.

2.8 Irrevocable discretionary Trust

Hier hat der Trustee die Entscheidungsbefugnis, die Einkünfte und/oder Vermögenswerte des Trusts einer bestimmten Gruppe von abstrakten, d.h. nicht im einzelnen bestimmten Beneficiaries zukommen zu lassen (z.B. Nachkommen, die in Not geraten sind). Die effektiven Beneficiaries sind nicht zum Voraus bestimmt und haben einen blossen anwartschaftlichen Anspruch.

3 Rechtsfolgen

Liegt ein **revocable Trust** im Sinne der Definition vor und hat der oder mindestens die Hälfte der Settlor ihr Domizil im Inland, gelten die Leistungen an den Trust als im Inland erbracht. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach Art der jeweiligen Leistung.

Liegt ein **irrevocable fixed interest Trust** oder ein **irrevocable discretionary Trust** im Sinne der Definition vor und hat mindestens die Hälfte der Beneficiaries beziehungsweise der Trustees (falls die Beneficiaries nicht bekannt und auch nicht bestimmbar sind) ihr Domizil im Inland (Kopfprinzip), so gelten die Leistungen an den Trust als im Inland erbracht. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach Art der jeweiligen Leistung. Wenn Dienstleistungen von einer Person mit (Wohn-)Sitz im Ausland an einen solchen Trust erbracht werden, handelt es sich um von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogene Dienstleistungen, welche bei den Beneficiaries beziehungsweise bei den Trustees im Inland der Bezugsteuer unterliegen. Haben mehrere Beneficiaries beziehungsweise Trustees ihr Domizil im Inland gelten sie als Personengesamtheit.

Liegt das Domizil der Mehrheit (mehr als 50 %) der Beneficiaries beziehungsweise der Trustees dagegen im Ausland (Kopfprinzip), gelten die an den Trust erbrachten Leistungen, die unter [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) fallen, als im Ausland erbracht und unterliegen nicht der Inlandsteuer.

IV. Stiftungen

Liegt eine Stiftung im Inland vor, so sind die an diese erbrachten Leistungen steuerbar, unabhängig vom Sitz der Beneficiaries.

Liegt eine Stiftung im Ausland vor und kann die Widmung des Vermögens widerrufen werden, so gelten Leistungen an die Stiftung dann als im Inland erbracht, wenn der Gründer sein Domizil im Inland hat.

Liegt eine Stiftung im Ausland vor, kann die Widmung des Vermögens nicht widerrufen werden und hat mindestens die Hälfte der Beneficiaries ihr Domizil im Inland (Kopfprinzip), so gelten die Leistungen an die Stiftung als im Inland erbracht. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach Art der jeweiligen Leistung.

Liegt eine Stiftung im Ausland vor, kann die Widmung des Vermögens nicht widerrufen werden und sind die Beneficiaries nicht bekannt und auch nicht bestimmbar, so gelten Leistungen an die Stiftung als am Sitz der Stiftung, d.h. im Ausland erbracht.

Zweiter Entwurf
vom
01. November 2011

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_xxxx_de)
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.14 D